

Dann würde es mir noch erübrigen, die Tagesordnung vorzulesen. Das ist aber eine lange Epistel.

Also zunächst hätten wir den Antrag der Fachkommission — — — (Abgeordneter Becker [einfachend]): Zur Geschäftsordnung!

Zur Geschäftsordnung Herr Abgeordneter Becker.

Abgeordneter Becker: Meine Herren! Sollten wir nicht dem Herrn Vorsitzenden die Ermächtigung geben, die Tagesordnung für morgen festzusetzen? Es sind viele einzelne Nummern. Abmachen müssen wir sie doch, entweder morgen oder übermorgen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Meine Herren! Außerdem würde ja nichts dabei sein, daß, wenn es Ihnen zu lang ist, Sie einfach beantragen, daß Schluß gemacht wird und die übrigen Nummern auf die folgende Tagesordnung gesetzt werden.

Ja, meine Herren, sind Sie mit dem Vorschlage einverstanden? (Rufe: Ja, ja!) Schön, ich danke für das Vertrauen. (Heiterkeit.) Schluß der Sitzung! (Glocke des Vorsitzenden.)

(Schluß 2 Uhr 35 Minuten.)

Sechste Sitzung

im Ständehause zu Düsseldorf, am Dienstag den 7. Februar 1899.

Beginn gegen 11¹/₄ Uhr.

Tagesordnung:

1. Eingänge.
2. Antrag der Fachkommission IA zum Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Wahl von bürgerlichen Mitgliedern bezw. Stellvertretern für die Ober-Ersatzkommissionen.
3. Antrag der Fachkommission IA zum Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Wahl des Vorsitzenden des Provinzialausschusses.
4. Antrag der Fachkommission IA zum Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Ersatzwahlen für den Provinzialauschuß und Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden des Provinzialausschusses.
5. Antrag der Fachkommission IA zum Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Wahl des Direktors der Landesbank.
6. Antrag der Fachkommission IA zum Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Wahl des Landeshauptmanns.
7. Antrag der Fachkommission IA zum Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Wahl der zur Mitwirkung bei den Geschäften der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau in Münster berufenen Kommissare der Provinzialvertretung und deren Stellvertreter.

8. Antrag der Fachkommission IB zu dem von der Königlichen Staatsregierung dem Provinziallandtag zur Begutachtung vorgelegten Gesetzentwurf, betreffend die Ausdehnung verschiedener Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 auf die Dachschiefer-, Traß- und Basaltlavabrüche in den linksrheinischen Landestheilen.
9. Antrag der Fachkommission IB zur Petition des Geheimen Kommerzienrath Heinrich Lueg in Düsseldorf um Bewilligung einer Summe von 100 000 Mark als Beitrag zu den Kosten der für das Jahr 1902 in Düsseldorf geplanten Gewerbeausstellung für Rheinland, Westfalen und benachbarte Bezirke, verbunden mit einer deutsch-nationalen Kunstausstellung.
10. Antrag der Fachkommission IIA zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend den Erlaß eines Reglements über die Aufnahme und Entlassung der der Fürsorge des Rheinischen Provinzial- (und Landarmen-)Verbandes anheimfallenden Geisteskranken, Idioten, Epileptischen, Taubstummen und Blinden in und aus öffentlichen und privaten Anstalten, sowie über die Einrichtung, Leitung und Beaufsichtigung der Rheinischen Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten.
11. Antrag der Fachkommission IIA zu dem weiteren Bericht und den Anträgen des Provinzialausschusses, betreffend die Fürsorge für die Geisteskranken und Epileptiker der Rheinprovinz.
12. Antrag der Fachkommission IIA zu den Etats der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten zu Andernach, Bonn, Düren, Galkhausen, Grafenberg, Merzig und Aachen für die Etatsjahre vom 1. April 1899 bis 31. März 1901.
13. Antrag der Fachkommission IIA zu dem Etat für die erweiterte Armenpflege auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891 für die Etatsjahre vom 1. April 1899 bis 31. März 1901.
14. Antrag der Fachkommission IIA zu dem Etat über die Kosten der Leitung und Beaufsichtigung der baulichen Unterhaltungsarbeiten in den Provinzialanstalten für die Etatsjahre vom 1. April 1899 bis 31. März 1901.
15. Antrag der Fachkommission IIB zu dem Etat der Verwaltung des Landarmenwesens der Rheinprovinz für die Etatsjahre vom 1. April 1899 bis 31. März 1901.
16. Antrag der Fachkommission IIB zu dem Etat der Polizeistrafgelderfonds und des Ehrenbreitstein'er allgemeinen Armenfonds für die Etatsjahre vom 1. April 1899 bis 31. März 1901.
17. Antrag der Fachkommission IA zu dem Bericht und den Anträgen des Provinzialausschusses, betreffend einige Aenderungen des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten der Rheinprovinz.
18. Antrag der Fachkommission IA zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend einige Abänderungen des Reglements über die Tagegelber und Reisekosten der Provinzialbeamten der Rheinprovinz.
19. Antrag der Fachkommission IA zu dem Bericht und den Anträgen des Provinzialausschusses, betreffend einige Abänderungen des Reglements über die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Provinzialbeamten der Rheinprovinz.
20. Antrag der Fachkommission IB zum Bericht und den Anträgen des Provinzialausschusses, betreffend die Einräumung des Rechts auf Bezug von Pensionen und von Wittwen- und Waisengeldern an den Verein für Erziehung und Pflege katholischer idioter Personen beiderlei Geschlechts aus der Rheinprovinz für das an der Idioten-Erziehungsanstalt in Essen-Guttrop angestellte Lehrpersonal.
21. Antrag der Fachkommission IB zum Bericht und zu den Anträgen des Provinzialausschusses, betreffend einige Abänderungen des Statuts über die Errichtung einer Wittwen- und Waisenverforgungsanstalt für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz.

22. Antrag der Fachkommission IB zum Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Aenderung des Reglements über die Leitung und Verwaltung der Provinzial-Taubstummenanstalten sowie der Bedingungen zur Aufnahme taubstummer Kinder in die Provinzial-Taubstummenanstalten der Rheinprovinz.
23. Antrag der Fachkommission IB zum Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Abänderung des Reglements über die Leitung und Verwaltung der Provinzial-Blindenanstalt in Düren mit den zugehörigen Bedingungen für die Aufnahme in die Provinzial-Blindenanstalt.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Meine Herren! Die Sitzung ist eröffnet. Das Protokoll über die gestrige Sitzung liegt auf dem Tisch des Hauses offen.

Als Schriftführer für die heutige Sitzung fungiren die Herren Abgeordneten Linz und Schrakamp. (Glocke des Vorsitzenden.)

Ich habe von Eingängen mitzutheilen einen von 58 Abgeordneten vollzogenen Antrag auf gleichzeitige Einrichtung von zwei Weinbauschulen. Dieser Antrag würde in der Berathung mit demjenigen der Fachkommission IIIB, welcher sich gleichfalls auf die gleichzeitige Errichtung von zwei Schulen bezieht, zu verbinden sein. Der Antrag ist gedruckt und wird gleichzeitig mit dem gedruckten Antrag der Fachkommission an die Herren vertheilt werden.

Sind die Herren damit einverstanden? — Ich konstatiere, daß kein Widerspruch erfolgt.

Der Herr Abgeordnete Heuser hat sich beurlaubt, weil er heute an der Sitzung des Bezirksausschusses theilnehmen muß.

Wir treten nunmehr in die Tagesordnung ein und nehmen zunächst die Wahlen vor.

Antrag der Fachkommission IA zum Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Wahl von bürgerlichen Mitgliedern bezw. Stellvertretern für die Ober-Ersatzkommissionen.

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter von Wätjen. Ich ersuche Herrn von Wätjen, seinen Vortrag zu halten.

Berichterstatter Abgeordneter von Wätjen: Meine Herren! Wie sich aus Drucksache Nr. 33 ergibt, sind verschiedene Wahlen resp. Ersatzwahlen von bürgerlichen Mitgliedern der Ober-Ersatzkommissionen zu thätigen. Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat eine Anzahl von Herren, die sich bereit erklärt haben, und die auch für geeignet erachtet wurden, dieses Amt zu übernehmen, vorgeschlagen. Der Provinzialausschuß ist durchweg den Vorschlägen des Herrn Oberpräsidenten beigetreten.

Es handelt sich zunächst um die Wahl der bürgerlichen Mitglieder für die Ober-Ersatzkommission in den Bezirken der 31. und 32. Infanterie-Brigade. Hier läuft die Wahlperiode mit dem 31. März 1900 ab. Ferner handelt es sich um eine Ersatzwahl für ein bürgerliches Mitglied im Bezirk der 30. Infanterie-Brigade. In Folge der Zuthellung des Kreises Gladbach aus dem Bezirk der 30. Infanterie-Brigade zur 29. Infanterie-Brigade erlischt mit dem 1. April 1900 das Amt des Bürgermeisters Breuer zu Neuwerk im Kreise Gladbach als Stellvertreter des bürgerlichen Mitgliedes der Ober-Ersatzkommission I im Bezirk der 30. Infanterie-Brigade. Es ist hiernach eine Ersatzwahl für Herrn Breuer erforderlich.

Was die einzelnen Wahlen anbelangt, so scheiden aus am 1. April 1900 in der 31. Infanterie-Brigade 1. Bezirk als Mitglied der Gutsbesitzer Bachhausen zu Rettehammer, als

erster Stellvertreter der Rentner und Beigeordnete Mauelsbogen in Wissen, als zweiter Stellvertreter Rentner Freiherr von Ayz in Ahrweiler, als dritter Gutsbesitzer Jacob Peters zu Fressenhof bei Ochending. Herr Mauelsbogen hat gebeten, wegen Krankheit von seiner Wiederwahl abzusehen.

Es werden vorgeschlagen als Mitglied der Herr Gutsbesitzer Bachhausen zu Kettehammer, als Stellvertreter die Herren: Freiherr von Ayz in Ahrweiler, Gutsbesitzer Peters in Fressenhof und zur Neuwahl Herr Albert Körngen in Neuwied.

Im II. Bezirk der 31. Infanterie-Brigade Coblenz-Kreuznach scheiden am 1. April 1900 aus der Oberst z. D. Behm zu Pfaffendorf; Kreisdeputirter Stäffler in Kastellaun ist gestorben; ferner scheidet aus Weingutsbesitzer Eduard Engelsmann in Kreuznach und Rentner Jellinger in Boppard.

Es sind vorgeschlagen zur Ersatz- resp. Neuwahl die Herren: Oberst z. D. Behm als Mitglied, Weingutsbesitzer Eduard Engelsmann in Kreuznach als erster Stellvertreter, Rentner Eduard Jellinger in Boppard als zweiter, und als dritter in Neuwahl Kreisdeputirter und Guts-P. König in Maiborn.

Es scheiden im I. Bezirk der 32. Infanterie-Brigade aus als Mitglied Herr Glashüttenbesitzer Louis Vopelius in Sulzbach, ferner als Stellvertreter die Herren Gutsbesitzer Alexander Bauer zu Großwald bei Saarbrücken, Gutsbesitzer Rittmeister der Landwehr Paul Karcher zu Forbacherhof bei Neunkirchen, Gutsbesitzer Alfred von Boch zu Fremersdorf, Kreis Saarlouis. Die sämtlichen Herren werden zur Wiederwahl vorgeschlagen.

Es scheiden aus im II. Bezirk der 32. Infanterie-Brigade die Herren Gutsbesitzer Friedrich Herrmann zu Müllheim a. d. Mosel, als erster Stellvertreter Gutsbesitzer Jacob Merrem in Kirchhof, zweitens Kreisdeputirter Eduard Nels in Prüm, drittens Gutsverwalter und Ober-Leutnant Orth zu Saarburg. Diese 4 Herren werden auch zur Wiederwahl vorgeschlagen.

Es handelt sich dann noch um die Ersatzwahlen im I. Bezirk der 30. Infanterie-Brigade. Da sind für eine bis zum 1. April 1901 dauernde Amtsperiode gewählt als Mitglied Stadtverordneter Theod. Schaurte in Cöln-Deuz. Dieser Herr steht zur Zeit nicht zur Wiederwahl; Stellvertreter bis zum 1. April 1901 waren die Herren: erstens Bürgermeister Breuer in Neuwert, zweitens: Gutsbesitzer C. Kaulen in Lövenich, drittens: Gutsbesitzer Johann Komp in Bochem. Es wird Ihnen nunmehr vorgeschlagen, als ersten Stellvertreter Herrn Kaulen in Lövenich, als zweiten Herrn Komp in Bochem und als dritten Stellvertreter in Neuwahl Herrn Gutsbesitzer Theodor Melchers zu Gnadenthal, Kreis Neuß, zu wählen.

Dieses sind die Vorschläge des Provinzialausschusses, denen die Kommission in allen Theilen beigetreten ist, und demnach wird seitens der Kommission beantragt

Der Provinziallandtag wolle

- „1. die nach den Druckfaden. Nr. 33, Seite 9 bis 15 vorgeschlagenen Neuwahlen bezw. Ersatzwahlen von bürgerlichen Mitgliedern bezw. Stellvertretern für die Ober-Ersatz-Kommissionen vornehmen,
2. den Provinzialausschuß beauftragen, falls bis zum Zusammentritt des nächsten Provinziallandtages in dem Bereiche der 27., 28., 29., 30., 31. und 32. Infanterie-Brigade durch Tod, Verziehen, Amtsniederlegung zc. Ersatzwahlen nöthig werden sollten, diese Wahlen Namens des Provinziallandtags zu thätigen und dem Provinziallandtage alsdann in der nächsten Tagung von den etwa stattgehabten Wahlen Mittheilung zu machen.“

Ich möchte mir den Vorschlag erlauben, diese sämtlichen Wahlen per Affkamation zu thätigen. (Beifall.)

Vorsitzender Fürst zu Wied: Es ist ein Antrag gestellt worden, die Wahlen für die Ober-Ersatzkommissionen per Akklamation zu thätigen. Ich frage, ob gegen diesen Wahlmodus Widerspruch erfolgt?

Ich konstatiere, daß kein Widerspruch erfolgt und erkläre infolgedessen die hier vorgeschlagenen Herren in die Ober-Ersatzkommissionen für die verschiedenen Brigaden gewählt. Ebenso erkläre ich, wenn kein Widerspruch erfolgt, den Punkt 2 des Antrages wegen Vornahme etwaiger Ergänzungswahlen bis zum Wiederzusammentritt des Provinziallandtages durch den Provinzialausschuß — es erfolgt kein Widerspruch — für angenommen.

Antrag der Fachkommission IA zum Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Wahl des Vorsitzenden des Provinzialausschusses.

Herr Abgeordneter Michels hat den Bericht zu erstatten; ich ersuche ihn, seinen Vortrag zu halten.

Berichterstatter Abgeordneter Michels: Meine Herren! Das hohe Haus hat der Fachkommission IA den Antrag des Provinzialausschusses zur Beschlußfassung überwiesen, und die Kommission IA rät dem hohen Hause an, die Wahl vorzunehmen; und zwar bin ich in Uebereinstimmung mit sämtlichen Mitgliedern der Kommission IA beauftragt, den Antrag zu stellen, die Wahl durch Zuzuf vorzunehmen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Es ist Ihnen also vorgeschlagen von der Kommission, die Wahl per Akklamation vorzunehmen. Ich frage, ob gegen diesen Vorschlag Widerspruch erfolgt? Ich konstatiere, daß kein Widerspruch erfolgt.

Wir würden nunmehr zur Wahl selbst schreiten.

Berichterstatter Abgeordneter Michels: Meine Herren! Nachdem Sie dem Modus der Wahl zugestimmt haben, habe ich die Ehre, Namens der Kommission die Wiederwahl des seitherigen Vorsitzenden des Provinzialausschusses, des königlichen Landraths a. D. Herrn Janßen, Ihnen zu empfehlen. (Beifall.) Bei der hervorragenden Tüchtigkeit und der bewährten Amtsführung dieses hochverehrten Herrn bedarf mein Antrag wohl keiner weiteren Begründung. (Lebhafter Beifall.)

Vorsitzender Fürst zu Wied: Meine Herren! Vorhin haben Sie den Modus der Wahl festgestellt. Ich habe konstatiert, daß kein Widerspruch erfolgt ist, und durch Ihre Zustimmung haben Sie schon erklärt, daß Sie den Herrn Landrath a. D. Janßen als Vorsitzenden des Provinzialausschusses wiederwählen wollen. — Ich konstatiere, daß kein Widerspruch erfolgt, und erkläre den Herrn Landrath a. D. Janßen als Vorsitzenden des Provinzialausschusses wiedergewählt.

Ich frage ihn, ob er die Wahl annimmt.

Abgeordneter Janßen: Meine Herren! Ich spreche Ihnen für das durch Ihre Wahl mir wiederholt bewiesene große Vertrauen meinen innigsten Dank aus. Ich weiß, daß ich diesen Dank nicht besser bethätigen kann, als indem ich gemeinsam mit den übrigen Herren des Ausschusses die weitere Pflege der Selbstverwaltung in unserer schönen Heimathprovinz zu meiner Lebensaufgabe mache. Ich darf Ihnen die Versicherung geben, daß ich dieser Aufgabe mit voller Kraft und mit ganzer Freude nachkommen werde. (Lebhafter Beifall!)

Vorsitzender Fürst zu Wied: Ich bitte den Herrn Referenten fortzufahren.

Nummer 4 der Tagesordnung:

Antrag der Fachkommission IA zum Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Ersatzwahlen für den Provinzialausschuß und Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden des Provinzialausschusses.

Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Michels, seinen Vortrag zu halten.

Berichterstatter Abgeordneter Michels: Meine Herren! Zu diesem Antrag habe ich Namens der Sachkommission IA nur zu erklären, daß sie dem hohen Hause empfiehlt, die Wahlen vorzunehmen. (Abgeordneter Freiherr von Geyr-Schweppenburg: Ich bitte ums Wort!)

Vorsitzender Fürst zu Wied: Herr Abgeordneter Freiherr von Geyr-Schweppenburg hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Geyr-Schweppenburg: Die Mitglieder des Provinziallandtages aus dem Regierungsbezirk Aachen schlagen vor, die bisherigen Mitglieder des Provinzialauschusses aus dem betreffenden Bezirk, die Herren Graf Beißel und Freiherr von Wenge-Wulfen wiederzuwählen und als Stellvertreter den Herrn Kommerzienrath Supertz.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Und für die anderen Bezirke? — (Abgeordneter Becker: Ich bitte ums Wort!) Herr Abgeordneter Becker hat das Wort.

Abgeordneter Becker: Meine Herren! Die Herren aus dem Regierungsbezirk Köln empfehlen Ihnen, Herrn Destrée, der bisher schon Mitglied des Provinzialauschusses war, wiederzuwählen.

Was die Wahl des Stellvertreters anlangt, der leider verstorben ist, so waren die Stimmen getheilt. Ein Theil hatte in Aussicht genommen, den Herrn Pingen aus dem Landkreise Bonn, ein anderer Theil dagegen den Herrn Landrath von Sandt aus demselben Kreise. Herr von Sandt hatte sich bei der Verhandlung über diese Frage entfernt, während er bis dahin anwesend war. Bei der Abstimmung ergab sich das Resultat, daß von 17 anwesenden Herren 8 für Herrn Landrath von Sandt und 9 für Herrn Pingen waren. Ich möchte Ihnen hiernach anheimgeben, die Wahl zu thätigen. (Abgeordneter Spiritus: Ich bitte ums Wort!)

Vorsitzender Fürst zu Wied: Herr Abgeordneter Spiritus hat das Wort.

Abgeordneter Spiritus: Meine Herren! Bei dem Stimmverhältniß in der Vorbesprechung im Regierungsbezirk Köln, wie wir es eben gehört haben, dürfte es sich doch wohl empfehlen, die Ersatzwahl für den verstorbenen Herrn Frings durch Stimmzettel vorzunehmen. (Beifall!)

Vorsitzender Fürst zu Wied: Ich wollte Ihnen den Vorschlag eben auch machen. Ich würde glauben, es würde richtig sein, daß wir zunächst jeden Regierungsbezirk für sich abschließen. (Abgeordneter Frigen: Zur Geschäftsordnung! Zur Geschäftsordnung Herr Abgeordneter Frigen.)

Abgeordneter Frigen: Ich wollte denselben Vorschlag machen, den Herr Spiritus eben gemacht hat.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Herr Abgeordneter Friederichs.

Abgeordneter Friederichs: Für den Regierungsbezirk — — — (Unterbrechung durch den Vorsitzenden.)

Vorsitzender Fürst zu Wied (unterbrechend): Entschuldigen Sie! Ich habe eben den Vorschlag gemacht, daß wir erst jeden einzelnen Regierungsbezirk erledigen wollen. Wir haben zuerst den Vorschlag für Aachen gehört. Es handelt sich um drei Herren. (Abgeordneter Michels: Vier!) Ja, ich habe nur drei Namen gehört, Herr Freiherr von Geyr.

Berichterstatter Abgeordneter Michels: Sie haben nur zwei Mitglieder und einen Stellvertreter genannt, ist das richtig? (Abgeordneter Freiherr von Geyr-Schweppenburg: Ja!) Es müssen zwei Stellvertreter gewählt werden.

Abgeordneter Freiherr von Geyr-Schweppenburg: Wir haben in unserer Abtheilung nur über einen beschlossen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Meine Herren! Ich konstatire, daß gegen den Vorschlag, wie er vom Regierungsbezirk Aachen gemacht ist, kein Widerspruch erhoben worden ist, und wenn Sie damit einverstanden sind, könnten wir diese Wahl per Akklamation vornehmen.

Abgeordneter Freiherr von Geyr-Schweppenburg: Ich glaube nach der Aufstellung, daß nur ein Stellvertreter für Aachen zu wählen sei, indem Herr Kesselfaul bleibt. (Zuruf: Herr Kesselfaul muß doch wiedergewählt werden!)

Abgeordneter Michels: Er muß wiedergewählt werden.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Ja, wenn er wiedergewählt werden soll, müssen Sie ihn doch vorschlagen. (Landeshauptmann Dr. Klein: Ich bitte ums Wort!) Der Herr Landeshauptmann hat das Wort.

Landeshauptmann Dr. Klein: Meine Herren! Herr Kesselfaul ist gewählt worden in der Plenarsitzung vom 2. Juli 1894; also läuft auch sein Mandat ab. Es muß die Wahl der beiden Mitglieder und der beiden Stellvertreter erfolgen (Abgeordneter Freiherr von Geyr-Schweppenburg: Ich bitte ums Wort!)

Vorsitzender Fürst zu Wied: Herr Abgeordneter Freiherr von Geyr hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Geyr-Schweppenburg: Ich schlage demnach vor, auch Herrn Kesselfaul als Stellvertreter wiederzuwählen. Ich nehme an, daß die Herren Abgeordneten aus dem Regierungsbezirk Aachen mit meinem Vorschlage einverstanden sind.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Ich frage, ob das hohe Haus damit einverstanden ist, daß wir per Akklamation diese Wahlen vornehmen? (Zustimmung!) — Ich konstatiere, daß kein Widerspruch erfolgt. Dann würde ich also die 4 eben von Herrn Freiherr von Geyr genannten Herren für gewählt resp. wiedergewählt erklären. (Zustimmung!) — Es erfolgt kein Widerspruch. Sie sind also gewählt.

Wir kämen nunmehr zu dem Vorschlag für Köln. Da ist also von Herrn Oberbürgermeister Becker ausgeführt worden, daß hier über die Person, die für die eine Stelle zu wählen ist, verschiedene Meinungen hervorgetreten sind. Es ist also der Vorschlag auch schon gemacht worden, den ich machen wollte, die Wahl zunächst für diesen Herrn durch Zettel vorzunehmen, und Herr Destrée würde dann per Akklamation gewählt werden.

Sind die Herren damit einverstanden? (Zustimmung.)

Dann erkläre ich Herrn Destrée per Akklamation für gewählt, und für einen Stellvertreter würden wir zur Wahl per Zettel übergehen.

Ich konstituire hier das Präsidium als Wahlkommission, indem ich die beiden Herren zu meiner Rechten und Linken als Beisitzer berufe.

Ich werde also jetzt die beiden Herren Beisitzer zur Rechten und Linken von mir durch Handschlag vereidigen. (Geschieht.)

Ich bitte, nunmehr die Zettel zu schreiben. — Wünschen die Herren, daß wir das Wahlreglement vorlesen? (Zurufe: Nein!) Dann sehen wir davon ab.

Meine Herren! Der Wahlakt beginnt und ich würde die Herren bitten, wie Sie von dem Herrn Beisitzer zu meiner Rechten aufgerufen werden, an die Urne heranzutreten und die von Ihnen beschriebenen Zettel in eine von den beiden Urnen einzulegen.

Die Urnen sind leer. (Schriftführer Abgeordneter Linz vollzieht den Aufruf.)

Vorsitzender Fürst zu Wied: Meine Herren! Ich habe zunächst zu fragen, ob Niemand beim Aufruf vergessen ist. — Dann schließe ich den Wahlakt.

Ich gehe über zur Verlesung der Namen.

Während der Feststellung des Wahlergebnisses bemerkt Vorsitzender Fürst zu Wied: Hier ist ein Zettel mit „Theodor Bingel“. Ein Theodor Bingel existirt, glaube ich, hier nicht. Der Zettel ist also ungültig. (Die Feststellung des Ergebnisses wird fortgesetzt.)

Vorsitzender Fürst zu Wied: Meine Herren! Es sind also abgegeben 109 Stimmen. Davon entfallen 59 auf Herrn Landrath von Sandt, 49 auf Herrn Pingen und ein Stimmzettel war ungültig. Die absolute Majorität ist 55, ich erkläre also Landrath von Sandt für gewählt als Stellvertreter für Köln im Provinzialauschuß. Herr Landrath von Sandt ist nicht anwesend, ich kann ihn also nicht fragen, ob er die Wahl annimmt.

Meine Herren! Wir würden nun fortfahren. — Da wollte ja der Herr Abgeordnete Friederichs den Vorschlag für Düsseldorf machen. Ich ersuche ihn, das zu thun.

Abgeordneter Friederichs: Namens der Mitglieder des Bezirks Düsseldorf habe ich vorzuschlagen: Zunächst als Mitglieder durch Wiederwahl Herrn Lueg und Herrn Dieke, durch Neuwahl den bisherigen Stellvertreter Franz Weidenfeld, als Stellvertreter durch Wiederwahl Landrath vom Hövel, Kommerzienrath de Greiff und als neu den königlichen Landrath Eich zu Cleve.

Es war der Wunsch der Mitglieder des Bezirks Düsseldorf, daß die Wahl durch Affkamation geschähe.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Es ist ein Vorschlag auf Affkationswahl der hier vorgelesenen Herren für den Regierungsbezirk Düsseldorf als Mitglieder und Stellvertreter gemacht worden. Ich frage, ob Widerspruch dagegen erhoben wird. — Ich konstatiere, daß kein Widerspruch erhoben wird und würde dann, wenn auch kein Widerspruch gegen die vorgeschlagenen Herren erhoben wird, die vom Herrn Abgeordneten Friederichs vorgelesenen Herren für gewählt resp. wiedergewählt erklären.

Ich frage, ob die Herren die Wahl annehmen?

Abgeordneter Dieke: Ich nehme die Wahl mit Dank an.

Abgeordneter Lueg-Oberhausen: Ich nehme die Wahl an.

Abgeordneter Weidenfeld: Ich nehme die Wahl auch an.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Die Herren haben die Wahl angenommen. Wir kommen zu Punkt 5 der Tagesordnung. — Nein — wir müssen die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden vornehmen.

Berichterstatter Abgeordneter Michels: Was die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses betrifft, so läßt Sie die Sachkommission durch mich bitten, den Herrn Graf Beißel, dessen Thätigkeit in allen Beziehungen große Anerkennung gefunden hat, wieder zu wählen. (Beifall.) Ich möchte bitten, daß Sie die Wahl per Affkamation thätigen

Vorsitzender Fürst zu Wied: Es ist also vorgeschlagen, den Herrn Graf Beißel per Affkamation zu wählen. (Beifall.) Ich frage, ob hiergegen Widerspruch erfolgt. (Rufe: Nein!) Ich konstatiere, daß kein Widerspruch erfolgt und erkläre den Herrn Graf Beißel für einstimmig per Affkamation gewählt. Ich frage den Herrn Graf, ob er die Wahl annimmt.

Abgeordneter Graf Beißel von Gymnich: Meine Herren! Mit tiefgefühltem Danke nehme ich die auf mich gefallene Wahl an und gebe noch besonders meinem Danke Ausdruck für die freundlichen Worte, die der Herr Referent eben an mich gerichtet hat. Ich verspreche Ihnen, meine Herren, daß ich nach wie vor mit der ganzen mir zu Gebote stehenden Kraft und Ausdauer dem Wohl der Provinz dienen werde. (Beifall.)

Vorsitzender Fürst zu Wied: Wir kommen zu Nr. 5:

Antrag der Sachkommission IA zum Bericht und Antrag des Provinzialauschusses, betreffend die Wahl des Direktors der Landesbank.

Berichterstatter ist Herr Landeshauptmann Dr. Klein. Ich ersuche ihn um seinen Vortrag.

Berichterstatter Landeshauptmann Dr. Klein: Meine Herren! Der 35. Rheinische Provinziallandtag hat in seiner Sitzung vom 15. Dezember 1888 den königlichen Regierungsrath Dr. Lohe per Akklamation zum Direktor der Landesbank gewählt. Die zwölfjährige Amtsperiode des Herrn Dr. Lohe erreicht mit dem 1. Februar 1901 ihr Ende. Der Provinzialausschuß schlägt Ihnen vor, diese Wahl bereits jetzt vorzunehmen, damit einem so bedeutenden Institut wie die Landesbank möglichst frühzeitig eine sichere Leitung für die Zukunft gewährleistet werde. Die erste Fachkommission hat den Antrag des Provinzialausschusses geprüft, und sie schlägt Ihnen folgenden Beschluß vor:

„Der Provinziallandtag wolle den bisherigen Direktor der Landesbank Dr. Lohe unter den seitherigen Anstellungsbedingungen auf eine mit dem 1. Februar 1901 beginnende 12 jährige Amtsperiode mit der Maßgabe wiedewählen, daß demselben vom 1. April 1899 ab ein Gehalt von 15 000 Mark gewährt wird, dagegen der unter Titel II pos. 2 der Ausgabe des Stats der Landesbank ausgeworfene Betrag von 1000 Mark in Wegfall kommt.“

Meine Herren! Die 1000 Mark, welche hiernach in Wegfall kommen sollen, stellen eine Vergütung dar für die Wahrnehmung der Geschäfte des Direktors Dr. Lohe in dem Aufsichtsrathe der Rheinischen Brückenbaugesellschaft, welche ein bedeutendes Kapital von der Landesbank erhalten hat. Der Provinzialausschuß legte Werth darauf, daß die Landesbank im Aufsichtsrathe der Gesellschaft vertreten sei, wollte aber andererseits nicht, daß Dr. Lohe an der Tantieme des Aufsichtsrathes Theil nehme. Die Fachkommission war der Ansicht, daß diese Zulage für die Zukunft besser fortfalle, weil dieselbe mit dem Prinzip der neuen Besoldungsvorlage, wonach alle Zulagen möglichst vermieden werden sollten, auch nicht vereinbarlich sei. Im Hinblick auf die große finanzielle Verantwortung, welche Dr. Lohe hat, sowie im Hinblick auf dessen vorzügliche Leitung der Landesbank schlägt die Fachkommission vor, das Gehalt des Genannten auf 15 000 Mark zu erhöhen.

Die Anstellungsbedingungen des Herrn Dr. Lohe anlangend, so lauteten dieselben bei der ersten Wahl dahin:

- a) die zur Zeit geltenden und die für die Folge zu erlassenden Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten sowie die ergehenden Dienstsanweisungen als verbindlich anzuerkennen;
- b) auf Anordnung des Landesdirektors sich nebenamtlich auch mit anderen Angelegenheiten der Provinzialverwaltung bei der Centralstelle in den Funktionen eines Landesraths ohne besondere Vergütung beschäftigen zu lassen;
- c) die Stelle des Landesbankdirektors unter Beibehaltung des mit derselben verbundenen Einkommens mit der Stelle eines Landesraths oder des Direktors der Provinzial-Feuer-Societät zu vertauschen, insofern eine Wahl des Provinziallandtags ihn zu einer dieser Stellen berufen sollte;
- d) eine Wahl zum Mitglied des Hauses der Abgeordneten oder des Reichstages nur mit Zustimmung des Provinzialausschusses anzunehmen, ebenso eine Mandat in die Gemeindevertretung, vorausgesetzt, daß ein gesetzlicher Ablehnungsgrund vorliegt.

Der Provinzialausschuß war der Ansicht, daß die Bedingung unter b, wonach der Landesbankdirektor gehalten sein soll, sich nebenamtlich als Landesrath beschäftigen zu lassen, für Herrn Direktor Dr. Lohe nicht mehr in Anwendung kommen könne, weil schon der Umfang der Geschäfte heute eine solche nebenamtliche Beschäftigung nicht zulassen würde; ferner glaubte der Provinzial-

ausschuf, daß die Bedingung unter c nicht mehr nothwendig sei, weil Herr Dr. Lohe sich als durchaus fähig für das Amt als Landesbankdirektor erwiesen habe. Die Sachkommission pflichtete zwar diesen Gründen bei, allein sie war der Ansicht, daß man diese Bedingungen, die einmal festgestellt seien, für die Zukunft im Allgemeinen beibehalten sollte, um bei einer späteren Neuwahl nicht auf Schwierigkeiten zu stoßen, wenn man einem neu zu wählenden Direktor andere Bedingungen vorschreiben wollte, wie sie der Herr Dr. Lohe ursprünglich gehabt habe.

Bei der ersten Wahl wird es allerdings unvermeidlich sein, diese Bedingungen aufzustellen, weil ja der Fall denkbar ist, daß ein Beamter berufen wird, von dem man glaubt, daß er allen Anforderungen genügen würde, der sich aber doch für die Stelle der Leitung eines so großen Bankinstituts nicht geeignet erweist, sodas es deshalb nöthig werden könnte, ihn an eine andere Stelle zu versetzen, allein bei Herrn Dr. Lohe haben wir die Gewißheit, daß diese Nothwendigkeit nicht eintreten wird. Die Sachkommission trat dieser Ansicht bei, und wollte dieselbe die betreffenden Bedingungen für die Wahl eines neuen Landesbankdirektors aufrecht erhalten; ich glaube, daß wir mit dieser Einschränkung die fraglichen Bedingungen beibehalten können.

Ich möchte Ihnen also namens der Sachkommission vorschlagen, die Wahl des Herrn Dr. Lohe unter den Bedingungen, welche ich soeben verlesen habe, per Akklamation vorzunehmen. (Beifall!)

Vorsitzender Fürst zu Wied: Die Sachkommission hat also vorgeschlagen, die Wahl des Herrn Dr. Lohe per Akklamation vorzunehmen. Erfolgt hiergegen Widerspruch? — Ich konstatiere, daß kein Widerspruch erfolgt, und erkläre infolgedessen den Herrn Dr. Lohe unter den eben verlesenen Bedingungen auf zwölf Jahre wiedergewählt.

Wir kommen zu Nr. 6:

Antrag der Sachkommission IA zum Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Wahl des Landeshauptmanns.

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Michels; ich ersuche denselben, seinen Vortrag zu halten.

Berichterstatter Abgeordneter Michels: Meine Herren! Der Antrag des Provinzialausschusses, der als Drucksache Nr. 9 in Ihren Händen ist, geht dahin: „Der Provinziallandtag wolle hinsichtlich der Wahl des Landeshauptmanns die erforderlichen Beschlüsse fassen.“

Sie haben den Antrag der Sachkommission IA überwiesen; dieselbe hat den Antrag geprüft und empfiehlt dem hohen Hause, die Wahl des Landeshauptmanns vorzunehmen und zwar durch Zuzuf.

Sie stellt dabei folgende Anträge, daß für den Fall der Wiederwahl des Herrn Landeshauptmanns Dr. Klein folgende Bedingungen für seine Gehaltsbezüge festgesetzt werden möchten.

1. Die neue zwölfjährige Amtsperiode beginnt mit dem 26. September 1900.
2. Der Landeshauptmann erhält außer freier Dienstwohnung, welche bei der Pensionirung mit dem bei der früheren Wahl festgesetzten Betrage von 4 800 Mark in Berechnung kommt,
 - a. ein jährliches Gehalt von 16 000 Mark an Stelle von 12 000 Mark seither,
 - b. statt der bisherigen pensionsberechtigten Zulage von 8 000 Mark eine solche von 4 000 Mark.
3. Dem Landeshauptmann wird zur Bestreitung von Repräsentations- oder Dienstaufwandskosten ein Betrag von 4 000 Mark jährlich vom 1. April 1899 ab gewährt, welche Summe bei Berechnung der Pension in Gemäßheit des § 6 des Reglements, betreffend die Pensionirung der Provinzialbeamten der Rheinprovinz, außer Betracht bleibt.

Die Kommission hat mich beauftragt, diesen, von ihr einstimmig gestellten Antrag dem hohen Hause zur Annahme zu empfehlen. Es ist dabei unter lebhafter Anerkennung der von dem Herrn Landeshauptmann in nunmehr 22-jähriger, treuer Hingabe der Rheinprovinz geleisteten hervorragenden Dienste erwogen worden, daß es angemessen erscheint, ihm neben den schon früher bewilligten, pensionsberechtigten Bezügen noch einen nicht pensionsberechtigten Ersatz für die umfangreichen Repräsentationskosten zu gewähren.

Ich hoffe, daß das hohe Haus dem Antrag der Sachkommission IA unter Anerkennung der vorzüglichen Dienste des Herrn Landeshauptmanns zustimmen wird. Für die Zukunft sind Sie durch diesen Beschluß in keiner Weise gebunden. Ich erlaube mir also nochmals Namens der Sachkommission IA Sie zu bitten, die Wahl des Herrn Landeshauptmanns vorzunehmen und dieselbe durch Akklamation zu thätigen unter den Bedingungen, wie ich mir erlaubt habe, sie Ihnen eben zu verlesen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Meine Herren! Es ist Ihnen der Antrag gestellt von der Kommission, die Wahl des Landeshauptmanns, per Akklamation zu thätigen, und ich frage, ob hiergegen Widerspruch erfolgt. (Rufe: Nein!)

Ich konstatiere, daß kein Widerspruch erfolgt, und erkläre also den Herrn Landeshauptmann Dr. Klein als wiedergewählt, (Lebhafter Beifall) und zwar unter den Bedingungen — wenn kein Widerspruch erfolgt — die von Seiten des Herrn Berichterstatters Namens der Kommission vorgetragen worden sind. — Ich konstatiere, daß kein Widerspruch erfolgt. — Es sind also auch diese Bedingungen einstimmig angenommen.

(Landeshauptmann Dr. Klein betritt den Saal und wird von allen Seiten mit lebhaftem Beifall begrüßt.) Der Herr Landeshauptmann wünscht noch ein Wort zu sagen.

Landeshauptmann Dr. Klein: Meine Herren! Es ist das drittemal, daß ich durch das Vertrauen der berufenen Vertreter der Provinz zu dem ehrenvollen Amte des ersten Beamten der Rheinischen Provinzialverwaltung berufen worden bin. Ich glaube, in dieser erneuten Wiederwahl den Beweis zu finden, daß Sie die Grundsätze billigen, nach denen ich bis jetzt wenigstens bemüht gewesen bin, die Verwaltung zu führen. Diese Grundsätze bestehen in der unbedingten Fernhaltung aller politischen und religiösen Gegensätze von unserer Verwaltung (Bravo!), welche von Anbeginn ein glücklicherweise harmonisches Feld gemeinsamer Thätigkeit der Männer der verschiedensten Parteien und religiösen Richtungen gebildet hat und, so Gott will, auch für die Folge bilden soll; (Bravo!) sodann in der Aufrechterhaltung einer wohlgeordneten Finanzwirthschaft, welche das feste Rückgrat der Verwaltung bilden muß, sowie der möglichsten Schonung der Steuerkraft der Provinz; endlich, meine Herren, in der Fortentwicklung der uns überwiesenen wichtigen Aufgaben im Einklang mit der Größe und Bedeutung der Provinz, sowie nicht minder in dem harmonischen Zusammenwirken mit den Männern Ihres Vertrauens, den Mitgliedern und dem Vorsitzenden des Provinzialausschusses und den übrigen Organen der Selbstverwaltung, sowie der Aufrechterhaltung guter Beziehungen zu der königlichen Staatsverwaltung und deren Vertretern.

Nach diesen Grundsätzen, meine Herren, verpflichte ich mich Ihnen heute aufs neue, und ich glaube in der gewissenhaften Befolgung dieser Grundsätze den großen Dank, welchen ich Ihnen und der ganzen Provinz schulde, am besten bethätigen zu können. (Lebhafter, anhaltender Beifall!)

Nummer 7:

Antrag der Sachkommission IA zum Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Wahl der zur Mitwirkung bei den Geschäften

der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau in Münster berufenen Kommissare der Provinzialvertretung und deren Stellvertreter.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Abgeordneter Kadermacher, seinen Vortrag zu halten.

Berichterstatter Abgeordneter Kadermacher: Meine Herren! Sie haben die Drucksache 14 in Händen, in welcher die Gründe dargelegt sind, warum die Wahl von zwei Kommissaren und deren Stellvertretern zur Mitwirkung bei den Geschäften der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau zu erfolgen hat. Im Namen der Fachkommission IA erlaube ich mir folgenden Antrag zu stellen:

„Der Provinziallandtag wolle für die Mitwirkung und Kontrolle bei den Geschäften der Direktion der Rentenbank, welche nach § 5 des Gesetzes über die Errichtung der Bank vom 2. März 1850 dem Provinziallandtage obliegt, an Stelle der bisherigen Mitglieder — vergleiche Drucksache Nr. 14 —

1. die Abgeordneten: Königlicher Landrath, Geheimer Regierungsrath Freiherr von Loë zu Siegburg und Königlicher Landrath, Geheimer Regierungsrath Freiherr von Hövel zu Essen als Mitglieder,
2. die Abgeordneten Schoennenbeck zu Broich und Schulz-Briesen zu Rotthausen als Stellvertreter

auf die Dauer von 2 Jahren mit der Maßgabe wählen, daß die Wahlen jedenfalls so lange zu gelten haben, bis der Provinziallandtag eine Neuwahl vorgenommen hat.“

Ich erlaube mir auch hier, die Wahl per Affkamation vorzuschlagen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Meine Herren! Es ist eine Wahl per Affkamation für die beiden Mitglieder und Stellvertreter dieser Kommission von der Fachkommission vorgeschlagen. Ich frage, ob gegen diesen Modus der Wahl Widerspruch erfolgt. — Ich konstatire, daß das nicht der Fall ist, und würde dann, wenn kein Widerspruch erfolgt, die vier Herren für gewählt erklären. — Sie sind einstimmig gewählt.

Ich frage die Herren, ob Sie die Wahl annehmen.

Abgeordneter Freiherr von Loë: Ich nehme die Wahl mit Dank an.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Freiherr von Hövel? — ist nicht da; Herr Schoennenbeck? — ist nicht da; und Herr Schulz-Briesen?

Abgeordneter Schulz-Briesen: Ich nehme die Wahl an.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Also die Anwesenden haben die Wahl angenommen.

Nr. 8 unserer Tagesordnung:

Antrag der Fachkommission IB zu dem von der Königlichen Staatsregierung dem Provinziallandtag zur Begutachtung vorgelegten Gesetzentwurf, betreffend die Ausdehnung verschiedener Bestimmungen des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 auf die Dachschiefer-, Traß- und Basaltlavabrüche in den linksrheinischen Landestheilen.

Als Referent fungirt Herr Abgeordneter Lohmann.

Ich habe die Ehre, hierbei dem hohen Hause den Geheimen Oberberggrath Eskens als Vertreter des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe für diese Angelegenheit vorzustellen.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, seinen Vortrag zu halten.

Berichterstatter Abgeordneter Lohmann: Meine Herren! Der Gesetzentwurf liegt Ihnen vor. Die Begründung ist demselben in eingehender Weise beigegeben. Die Kommission hat in Uebereinstimmung mit dem Provinzialausschuß den Antrag gestellt, daß der Provinziallandtag sich für den Erlaß des Gesetzes aussprechen wolle.

Meine Herren! Ich muß, da der Gegenstand vielen etwas fern liegt, doch kurz hier auseinandersetzen, worum es sich handelt. Es handelt sich um die Verhältnisse der Dachschieferbrüche, Traßbrüche und Basaltlavabrüche linksrheinisch. Nach französischem Rechte waren diese Brüche bezüglich der Beaufsichtigung der Bergbehörde unterstellt, und als im Jahre 1865 das allgemeine Berggesetz für die preussische Monarchie eingeführt wurde, wurde in dasselbe unter § 214 die Bestimmung aufgenommen, daß auch fernerhin die polizeiliche Beaufsichtigung dieser Brüche durch die Bergbehörde stattfinden solle. Es ist im § 214 ausdrücklich ausgesprochen, daß die Bestimmungen des allgemeinen Berggesetzes über die Knappschaftsvereine und über die Bergpolizei auf diese Brüche Anwendung finden sollen.

Ich gehe nun über auf das Neue, was der Ihnen vorliegende Gesetzentwurf bietet.

Neu ist erstens im § 214 der Wortlaut, indem nicht mehr wie in dem alten § 214 von „unterirdisch betriebenen Mühlsteinbrüchen“, sondern von „Basaltlavabrüchen“ die Rede ist. Es handelt sich hier um Basaltlava, welche früher lediglich zur Mühlsteinfabrikation gewonnen wurde, neuerdings aber nicht nur zur Mühlsteinfabrikation benutzt wird, sondern, wie Ihnen bekannt, vorzüglich zur Herstellung von Randsteinen und anderen Straßen- und Wegebaumaterialien. Man hat deswegen anstatt des Wortes „Mühlsteinbrüche“ das Wort „Basaltlavabrüche“ gewählt und hat die Worte „unterirdisch betriebene“ aus dem Grunde fortgelassen, weil diese Brüche, die beim Erlaß des allgemeinen Berggesetzes im Jahre 1865 lediglich unterirdisch betrieben wurden, inzwischen vielfach auch als Tagebaue betrieben werden. Das ist also der Grund, weswegen man statt der Worte „unterirdisch betriebene Mühlsteinbrüche“ das Wort „Basaltlavabrüche“ gewählt hat.

Der § 214 a enthält die zweite Neuerung. Nämlich außer den Bestimmungen über die Knappschaftsvereine und über die Bergpolizei sollen noch gewisse andere Bestimmungen des allgemeinen Berggesetzes auf diese genannten Brüche (Dachschiefer-, Traß- und Basaltlavabrüche im linksrheinischen Gebiete) Anwendung finden. Es handelt sich um Bestimmungen von Bergwerkeigentum im Allgemeinen, nämlich um die Bestimmungen über die Befugniß zur Errichtung von Anstalten zur Aufbereitung der Erzeugnisse des Betriebs, sowie die Bestimmungen über die Dampfkessel und Triebwerke. Es ist ja selbstverständlich gewesen, daß auch schon bisher die Befugniß zur Errichtung derartiger Anstalten bestanden hat und die Bestimmungen über die Dampfkessel auf diese Brüche Anwendung gefunden haben; es ist nur nicht im Gesetz besonders ausgedrückt gewesen. Es wird hier lediglich etwas formell nachgeholt, was in der Praxis längst üblich gewesen ist. Ebenso werden durch diesen Paragraphen die Bestimmungen über die Bergbehörden für diese Brüche in Geltung erklärt. Auch das hat nur eine formelle Bedeutung, indem selbstverständlich die Brüche, wenn sie der Bergpolizei unterworfen waren, auch hinsichtlich der Bergbehörde denselben Bestimmungen unterlagen wie sonstige Bergwerke. Ebenso ist die Bestimmung aus den Schlußbestimmungen des allgemeinen Berggesetzes über die Geltung von Fristen aufgenommen worden. Auch das hat nur formelle Bedeutung, indem sich die Geltung dieser Fristen eigentlich auch von selbst verstand.

Es ist also bisher die Handhabung schon dieselbe gewesen, nur wird diese Gelegenheit, wo man sich ohnehin gesetzgeberisch mit diesen Brüchen beschäftigen muß, dazu benutzt, eine klare Gesetzesvorschrift zu erlassen.

Ich komme zum dritten Punkt, dem § 214 b. Derselbe enthält ein Schutzgesetz für die Arbeiter der unterirdisch betriebenen Brüche. Die Sachlage ist die, daß die Verhältnisse der über Tage betriebenen Brüche und Gruben durch § 154 der Reichsgewerbeordnung geregelt sind, welche einheitlich für alle über Tage betriebenen Brüche und Gruben Bestimmungen hinsichtlich der Arbeiterverhältnisse trifft. Dagegen überläßt es die Gewerbeordnung der Berggesetzgebung der einzelnen Länder, für unterirdische und demnach zum Bergwesen gehörige Betriebe gewisse besondere Bestimmungen zu treffen. Die Gewerbeordnung trifft auf diese unterirdisch betriebenen Gruben nur soweit zu, als besondere Paragraphen als zutreffend in der Gewerbeordnung selbst bezeichnet sind. Diese Regelung, die der Berggesetzgebung überlassen war, ist durch die Novelle vom 24. Juni 1892 zum allgemeinen Berggesetz erfolgt; es sind dort die Verhältnisse der Arbeiter für den Bergbau eingehend geregelt worden. Da aber der § 214 des allgemeinen Berggesetzes bisher nur die Bestimmungen des Berggesetzes über die Bergpolizei und die Knappschaftsvereine für die hier in Rede stehenden Brüche gültig erklärte, aus diesem Grunde haben diese Bestimmungen zum allgemeinen Berggesetz vom 24. Juni 1892 auf die hier in Rede stehenden unterirdisch betriebenen Brüche noch keine Anwendung gefunden und müssen also durch ein besonderes Gesetz Geltung erlangen. Es wird deswegen in § 214 b ausgedrückt, daß die Bestimmungen des allgemeinen Berggesetzes von den Bergleuten und Betriebsbeamten nunmehr auch für diese unterirdisch betriebenen Brüche Geltung erhalten sollen.

Ich bemerke dabei, daß in der Kommission von dem Herrn Abgeordneten des Kreises Mayen darauf hingewiesen worden ist, daß eine Verstärkung der polizeilichen Aufsicht über die dortigen Basaltlavabrüche als dringend nöthig erscheine.

Ich komme zum vierten Punkt des Gesetzentwurfes, dem § 214 c. Dieser Paragraph beschäftigt sich insbesondere mit den Verhältnissen der Dachschieferbrüche. Diese Dachschieferbrüche bedürfen noch besonderer Bestimmungen, da dieselben sämmtlich unterirdisch betrieben werden und auch besonders gefährlich sind. Es werden 133 derartige Betriebe geführt mit 1648 Arbeitern. Für diese unterirdisch betriebenen Dachschieferbrüche, oder die Dachschieferbrüche schlechthin — alle werden nämlich unterirdisch betrieben — werden nunmehr die Bestimmungen des allgemeinen Berggesetzes von dem Betriebe und der Verwaltung in Geltung gesetzt. Es wird also dort geregelt, daß auch dieser Betrieb nur auf Grund eines Betriebsplanes und unter Aufsicht von Beamten, welche als befähigt dazu von der Bergbehörde anerkannt worden sind, geführt werden darf. — Andererseits hat der Dachschieferbergbau auch eine erhebliche nationalökonomische Bedeutung. Er trägt insbesondere dazu bei, die Verhältnisse von Hunsrück und Eifel zu heben. Neuerdings hat man vielfach erkannt, daß die bisher allgemein angenommene Ueberlegenheit des englischen Dachschiefers gegenüber dem Moselschiefer doch nicht zutreffend ist, daß im Gegentheil die besseren Lagen ein ganz vorzügliches Material bieten, und man möchte deshalb diesem Bergbau auf Dachschiefer noch einige Erleichterungen gewähren, welche jenen im allgemeinen armen Gegenden, dem Hunsrück und der Eifel zu Gute kommen müssen. Es sollen deshalb auf diesen Dachschieferbau einige Bestimmungen des allgemeinen Berggesetzes von dem Bergwerkeigenthum im Allgemeinen, nämlich die Bestimmungen über die Hülfsbau nach dem Gesetzentwurfe Anwendung finden. Bisher mußte der Bergbaubetreibende, wenn er, sei es auch in großer Tiefe, unter einem fremden Grundstücke durch wollte, die Zustimmung des betreffenden Grundeigenthümers haben, und da es sich da oft um viele Grundeigenthümer handelt, unter denen sich immer oder doch sehr häufig einer findet, mit dem gar nichts zu machen ist, der Bedingungen stellt, auf die man absolut nicht eingehen kann, so wurde der Betrieb in manchen Fällen einfach unmöglich gemacht. Es sind Stollen nöthig zur

Abführung der Wasser, zur Förderung der Schiefer und dergl., und um solche Anlagen zu ermöglichen, sollen derartige Hülfsbaue auch ohne die Zustimmung des betreffenden Grundeigentümers eingerichtet werden dürfen. — Ferner ist vorgesehen, daß unter gewissen Umständen eine Grundabtretung verlangt werden kann, diese aber nur insoweit, als es sich um Herstellung von Wegen, Eisenbahnen, Kanälen, Wasserläufen und Hülfsbauten zum Zwecke des Grubenbetriebes und des Absatzes handelt. Ein ähnliches Enteignungsrecht, aber im weiteren Umfange ist im Berggesetz je für die eigentlichen Bergwerksmineralien vorgesehen; hier hat man den Umfang dieses Enteignungsrechtes beschränkt, weil es sich nicht um einen verliehenen Bergbau, sondern um einen Grundeigentümerbergbau handelt, der sein Recht vom Grundeigenthum selbst ableitet. Also zur Anlage von Dampfkesseln, zur Anlage von Aufbereitungsanstalten und dergleichen wird eine Enteignung nicht eingeräumt und ist auch nicht nöthig, weil ja das darüber liegende Grundeigenthum mit dem darunter liegenden Bergbau in direktem rechtlichem Zusammenhang steht, und der Bergbaubetreibende, der ja von vornherein die nöthige Berechtigung hat, wenn er sich bei dem Erwerb der Bergbauberechtigung genügend gesichert hat. Man hat also nur diejenigen Rechte eingeräumt, die sich auf das Grundeigenthum beziehen, unter dem sich der Bergbau selbst nicht bewegt, wie es für die Herstellung von Eisenbahnen, Kanälen, Wasserläufen und dergleichen nöthig ist. — Gegenüber diesen dem Bergbau einzuräumenden Rechten hat man demselben naturgemäß auch Pflichten aufzuerlegen, und deshalb schlägt der Gesetzentwurf vor, auch die Bestimmung des allgemeinen Berggesetzes von dem Schadenersatz für Beschädigungen des Grundeigenthums zur Geltung zu bringen. Es ist naturgemäß, daß ein Bergbau, dem derartige Berechtigungen ertheilt werden, auch die entsprechenden Pflichten gegenüber dem Grundbesitz übernehmen muß, damit keine berechtigten Klagen des Grundbesitzes über eine Schädigung aufkommen können.

Diese Bestimmungen haben die allgemeine Zustimmung der Kommission gefunden. Es wurde in der Kommission noch von dem Herrn Abgeordneten des Landkreises Essen der Wunsch ausgesprochen, daß auch die rechtsrheinischen Kalksteinbrüche und Kohlen sandsteinbrüche, welche dort vielfach unterirdisch betrieben werden und früher den Bergrevierbeamten unterstellt waren, jetzt aber von den Ortspolizeibehörden beaufsichtigt werden, einer ähnlichen Beaufsichtigung durch die Bergpolizeibehörden unterstellt werden möchten.

Ich komme nun zum fünften Punkt, der durch die neue Vorlage gegeben wird, nämlich zu § 214 d. Derselbe regelt die Vertretung dieser Betriebe der Bergbehörde gegenüber und überhaupt nach außen hin. Es giebt Fälle, besonders bei dem Dachschieferbergbau, wo die Berechtigung schon von alters her vom Grundeigenthum durch Kauf abgelöst worden und dann durch Erbgang in viele Hände übergegangen ist. An den Gruben sind dann oft eine ganze Reihe von Personen betheiligt, deren Namen vielfach nur sehr schwer zu ermitteln und festzustellen sind. Da es nun aber doch nöthig ist, den Betheiligten Zustellungen machen zu können, und da das, wenn man die Betheiligten entweder gar nicht oder nur sehr schwer ermitteln kann, nicht wohl angeht, so ist für solche Fälle, wo also eine Vertretung der Betheiligten gesetzlich nicht schon festgestellt ist, vorgesehen, einen Repräsentanten zu bestellen, welcher die Zustellungen in Empfang zu nehmen hat und die Betheiligten bei den Verhandlungen mit den Behörden vertritt.

Es sind das die fünf Punkte, die bei der Prüfung des Gesetzentwurfs besonders zu beachten sind. Die Schlußbestimmung desselben, nämlich der Artikel II und der Artikel III, sind ohne sonderliche Bedeutung. Der Artikel II regelt einige Termine, die durch die Novelle von 1892 bestimmt waren, und die naturgemäß, weil das hier vorliegende Gesetz später erlassen wird, anders normirt werden müssen. Der Artikel III bezieht sich auf das Inkrafttreten des Gesetzes, das zum

1. Januar 1900 in Aussicht genommen ist. Die Kommission hat den Erlaß dieses Gesetzes einstimmig begrüßt und befürwortet denselben, und ich habe also hier im Auftrage der Kommission den Provinziallandtag zu bitten, sich für den Erlaß dieses Gesetzes auszusprechen. (Abgeordneter Lueg: Ich bitte ums Wort!)

Vorsitzender Fürst zu Wied: Herr Abgeordneter Lueg hat das Wort.

Abgeordneter Lueg=Düsseldorf: Meine Herren! Ich möchte Ihnen auch empfehlen, dem Gesetzentwurf Ihre Zustimmung zu ertheilen. Es ist ja richtig, daß den einzelnen Betrieben die jetzt vorhanden sind und die noch nicht unter dem Berggesetz stehen, durch diese neue Anordnung Schwierigkeiten zum Theil erwachsen werden. Andererseits sind aber die unterirdischen Betriebe doch inzwischen zu einer solchen Ausdehnung gelangt, und sind auch nicht ungefährlich, daß es wieder berechtigt ist, daß die Bergaufsicht auch auf diese Punkte ausgedehnt wird. Ich glaube auch, daß die Betreffenden nicht so sehr geschädigt werden, weil in diesem Gesetzentwurf ihnen auch verschiedene Vortheile zugewiesen werden. Wie der Herr Referent schon hervorgehoben hat, ist ein großer Vortheil, daß in Zukunft den Bergwerksbesitzern gestattet werden soll, fremde Grundstücke unterirdisch zu durchfahren und dadurch ihre einzelnen Betriebe mit einander in Verbindung zu setzen, was insbesondere auch wichtig ist bei Wasserläufen. Andererseits soll den Werken auch das Enteignungsrecht zugetheilt werden, so daß dieselben also Wege, Abfuhrkanäle, Eisenbahnen pp. herstellen können, um ihre Produkte besser zu verwerthen.

Aus allen diesen Gründen möchte ich Ihnen empfehlen, dem Gesetzentwurf Ihre Zustimmung zu geben.

Wenn aber der Herr Referent vorhin bemerkt hat, daß in der Kommission auch ein Mitglied vom Landkreis Essen den Wunsch ausgesprochen hat, daß nunmehr diese Gesetzgebung auf Kalksteinbrüche, Steinbrüche, Mergelgruben zc. ausgedehnt werden soll, so möchte ich Sie doch bitten, diesem Wunsche keine Folge zu geben. Meine Herren! Soviel mir bekannt, existiren rechtsrheinisch keine Kalksteinbrüche, in denen der Betrieb unterirdisch erfolgt, und ich glaube, es würde doch zu weit führen, wenn jeder Steinbruch, der als Tagebau betrieben wird, jeder Kalksteinbruch, jede Mergelgrube dem Berggesetz unterstellt worden ist, wenn da Knappschaffen eingeführt werden sollen, wenn das alles durch Revierbeamte überwacht werden soll. Meine Herren! Wir wollen nicht mehr reglementiren, als absolut nothwendig ist; hier ist es nicht nöthig, und ich möchte bitten, nach dieser Richtung den Ausführungen des Herrn Referenten, der übrigens bloß berichtet hat, nicht zuzustimmen. (Bravo!)

Stellvertretender Vorsitzender Graf von Fürstenberg=Stammheim: Ich frage, ob noch Jemand das Wort verlangt. — Das ist nicht der Fall, dann schließe ich die Diskussion und frage den Herrn Berichterstatter, ob er noch das Wort haben will.

Berichterstatter Abgeordneter Lohmann: Ich bemerke noch, daß ich das ja nur als Berichterstatter erwähnt, im übrigen aber auch hervorgehoben habe — ich müßte mich wenigstens irren, wenn ich das nicht gesagt hätte —, daß der betreffende Herr nur von unterirdisch betriebenen Kalksteinbrüchen und Kohlen sandsteinbrüchen in der Kommission gesprochen hat. Ich gehe auf den Gegenstand selbst nicht weiter ein. Ich habe denselben nur vorgetragen, damit er auf diese Weise in den Verhandlungen Aufnahme finde und so auch zur Kenntniß der höheren Behörden komme. Es wird ja auch vom Provinziallandtag nicht verlangt, daß er dem Folge gebe, und es ist das auch von der Kommission nicht beantragt. — Im Uebrigen habe ich nichts hinzuzufügen.

Stellvertretender Vorsitzender Graf von Fürstenberg=Stammheim: Wir kommen also zur Abstimmung.

Sofern sich kein Widerspruch gegen den Antrag der Kommission erhebt, darf ich wohl annehmen, daß Sie damit einverstanden sind, und erkläre den Antrag der Fachkommission für angenommen.

Wir kommen sodann zum neunten Gegenstand der heutigen Tagesordnung:

Antrag der Fachkommission IB zur Petition des Geheimen Kommerzienrath Feinr. Lueg in Düsseldorf um Bewilligung einer Summe von 100 000 Mark als Beitrag zu den Kosten der für das Jahr 1902 in Düsseldorf geplanten Gewerbeausstellung für Rheinland, Westfalen und benachbarte Bezirke, verbunden mit einer deutsch-nationalen Kunstausstellung.

Wozu ich dem Herrn Berichterstatter Freiherrn von Coels das Wort ertheile.

Berichterstatter Abgeordneter Freiherr von Coels: Meine Herren! Viele unter Ihnen erinnern sich noch der Industrie-Ausstellung, die im Jahr 1880 hier stattgefunden hat. Sie wissen daß dieselbe ein eindrucksvolles Bild von dem Schaffen und Können unserer heimathlichen Provinzen und ihrer Nachbarbezirke gegeben hat, daß sie die Kenntniß und Leistungsfähigkeit unserer Industrie in ferne Lande getragen und ihr Absatzgebiet vergrößert hat. Seit dem Jahre 1880 haben sich die Verhältnisse gewaltig geändert. In damals ungeahnter Weise hat sich unsere Industrie entwickelt, haben die bestehenden Werke sich ausgedehnt, sind neue erfolgreiche Unternehmungen entstanden. Dieses gewaltige Wachsthum im Jahre 1902 dem In- und Auslande durch eine Ausstellung vor Augen zu führen, ist von drei großen industriellen Vereinen, von der nordwestlichen Gruppe des Vereins Deutscher Eisen- und Stahl-Industrieller, dem Verein Deutscher Eisenhüttenleute und dem Verein zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen von Rheinland und Westfalen angeregt worden. Die Anregung der Vereine ist auf einen fruchtbaren Boden gefallen und hat überall in kommunalen und bürgerlichen Kreisen lebhaften Widerhall gefunden.

Wie im Jahre 1880, soll auch im Jahre 1902 mit der Industrieausstellung eine deutsch-nationale Kunstausstellung verbunden werden. Diesem Gedanken hat die Düsseldorfer Künstlerschaft sofort auf das lebhafteste zugestimmt; sie hat dabei den Wunsch zu erkennen gegeben, daß das Gebäude, welches zur Aufnahme der Kunstausstellung geschaffen werden muß, kein provisorisches sein, sondern dauernd erhalten und für die periodisch sich wiederholenden Kunstausstellungen verfügbar bleiben möge. Während die Künstlerschaften München's und Berlin's bereits seit vielen Jahren geräumige Ausstellungslokalitäten besitzen und jährliche Ausstellungen veranstalten, die ihren erprobten und jüngeren Kräften Gelegenheit bieten, ihr künstlerisches Können in günstige Erscheinung treten zu lassen, mangelt ein solches Ausstellungslokal der hiesigen Künstlerschaft völlig. Sie ist gezwungen, mit ihren Bildern in den Ausstellungen anderer Städte gewissermaßen zu Gäste zu gehen, und muß sich dort mit den meist minder günstigen Plätzen begnügen, welche die zunächst für das eigene Interesse besorgte Vertretung fremder Künstlerschaften ihr anweist. Hieraus ergiebt sich eine ernste Benachtheiligung der Düsseldorfer Künstlerschaft in dem Konkurrenzkampfe künstlerischen Wirkens. Gerne haben darum die Unternehmer der Industrieausstellung trotz der dadurch entstehenden sehr bedeutenden Mehrkosten sich bereit erklärt, den Wünschen der Künstlerschaft entgegen zu kommen. Sie beabsichtigt, in der Industrieausstellung ein bleibendes Kunstausstellungsgebäude zu errichten, welches unsere rheinische Kunstschule in ihren Bestrebungen fördern und unterstützen soll.

Für die Zwecke, welche sich der Ausstellungsausschuß zum Ziele gesetzt hat, ist die Bereitstellung sehr bedeutender Geldmittel nöthig. Wenn die Ausstellung ein treffendes Bild der

Großartigheit unserer Industrie geben, wenn sie den Anziehungspunkt von Millionen von Besuchern bilden soll, muß sie auf breiteren Unterlagen errichtet werden, als frühere gleichartige Unternehmungen. Die Bereitstellung eines Ausstellungsfonds von ungefähr 3 800 000 Mark ist finanzielle Vorbedingung. Es ist geplant, diesen Ausstellungsfonds in zwei Theilen aufzubringen, als Garantiefonds und als Beitragsfonds. Der Garantiefonds, der eine Höhe von 3 000 000 Mark erreichen soll, wird mit 5 % eingezahlt und aus etwaigen Ueberschüssen der Ausstellung zunächst zurückerstattet. Der Beitragsfonds zerfällt wieder in zwei Theile: in einen à fond perdu gegebenen Theil und in einen anderen Theil, welcher voll eingezahlt, indeß zurückerstattet werden soll, wenn nach Deckung des Garantiefonds noch weitere Ueberschüsse verfügbar bleiben. Es wird darauf gerechnet, daß zu dem letzten Fonds Banken und solche Gewerbetreibende Beiträge zeichnen, welche von der Ausstellung Vortheil haben, ohne daß ihnen durch direkte Betheiligung an derselben Unkosten erwachsen. Zu demjenigen Theil des Ausstellungsfonds, welcher à fond perdu gezeichnet werden soll, haben das Kohlsyndikat und die Düsseldorfer Künstlerschaft bereits erhebliche Beiträge zugesichert. Weitere Beiträge sind erbeten von der Stadt Düsseldorf, von der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

Entsprechend den großen Sympathien, welche der Gedanke der Ausstellung auf allen Seiten gefunden hat, sind auch die Zeichnungen zu dem Ausstellungsfonds reichlich geflossen. Der Garantiefonds ist bereits völlig gedeckt; mehr als 2 900 000 Mark sind für diesen Fonds bereits in der Bürgerschaft Düsseldorfs und in der niederrheinischen Industrie gesammelt. Besonders hervorgehoben werden müssen auch die Leistungen, welche die Stadt Düsseldorf für die Ausstellung übernommen hat. Sie plant die Herrichtung eines Ausstellungsterrains an der Golzheimer Insel unter Aufwendung eines Kostenbetrages von 1 120 000 Mark; sie hat in Aussicht genommen, ein Terrain für das Kunstausstellungsgebäude im Werthe von 5—600 000 Mark zur Verfügung zu stellen. Außerdem wird von ihr ein Zuschuß, zum Beitragsfonds à fond perdu im Betrage von 100 000 Mark erwartet.

Noch nicht völlig flüssig gestellt ist dieser Beitragsfonds à fond perdu. Der Ausstellungsausschuß erbittet von der Rheinprovinz eine Beihilfe zu diesem Fonds in der Höhe von 100 000 Mark. Es handelt sich dabei für den Ausstellungsausschuß nicht nur um die Erlangung eines Geldbetrages, sondern auch um die Erlangung einer moralischen Unterstützung. Der Ausschuß wird eine günstigere und stärkere Position Behörden und Privaten gegenüber besitzen, wenn er sich darauf berufen kann, daß sein Unternehmen als ein gemeinnütziges anerkannt ist, daß sein Vorgehen nicht nur von der Billigung der vielleicht direkt interessirten Privaten, sondern auch von der Sympathie und Zustimmung der Provinzen getragen wird.

Diesen Gedanken Folge gebend, hat der Provinzialausschuß einstimmig die Gewährung der erbetenen Beihilfe empfohlen, und hat sich Ihre Fachkommission einstimmig dem Antrag des Provinzialausschusses angeschlossen. Es ist dies erst geschehen, nachdem klar dargelegt worden ist, daß die geplante Ausstellung sich als ein solides ernstes Unternehmen darstellen wird und daß jede jahrmärktmäßige Ausartung von ihr fern gehalten werden wird. (Bravo!) Hierfür bieten sichere Bürgschaften einerseits der ausdrückliche Beschluß des Ausstellungsausschusses, auf der anderen Seite aber auch die Persönlichkeiten, aus welchen sich dieser Ausschuß zusammensetzt, insbesondere auch die Persönlichkeit seines Vorsitzenden des Herrn Geheimen-Kommerzienraths Lueg aus Düsseldorf, der es verstanden hat, die Ausstellung des Jahres 1880 in so würdiger und vornehmer Weise auszugestalten. (Bravo!)

Die Gründe, welche die Fachkommission zur Bewilligung der Beihilfe führten, gipfeln darin, daß die Ausstellung als ein für die ganze Provinz vortheilhaftes Unternehmen anzusehen

ist. Zunächst soll sie unserer Industrie nützen. Sie soll den gewaltigen Aufschwung, den die Industrie in den letzten 20 Jahren genommen hat, in wirkungsvoller Weise zur Anschauung bringen, sie soll für die Industrie neue Bewunderer und neue Käufer gewinnen. Vielleicht wird auch auf der Pariser Ausstellung im Jahre 1900 die ausländische und insbesondere auch die deutsche Industrie nicht glücklich in die Erscheinung treten, weil ihr dort nur ein sehr beschränkter Raum zugetheilt ist, weil Frankreich für seine eigenen Aussteller, ich glaube dreiviertel des gesammten Ausstellungsareals reservirt hat. Die Düsseldorfer Ausstellung wird für die deutsche Industrie Gelegenheit bieten, diesen Nachtheil wett zu machen. Sie wird zeigen, wie sehr die deutsche Industrie der französischen Konkurrenz überlegen ist, auch wenn infolge der Ungunst der Anordnung dies in Paris nicht in die Erscheinung treten sollte.

Aber auch die Landwirthschaft hat Veranlassung, sich der Ausstellung wohlwollend gegenüberzustellen. Ich will nicht betonen, daß der Landwirthschaft reichliche Zuwendungen aus Provinzialmitteln zufließen, und daß sie darum einer Zuwendung zu industriellen Zwecken nicht widerstreben darf. Aber ich will hervorheben, daß das Wohlergehen der Industrie auch der Landwirthschaft zu Gute kommt. Bei den engen Wechselbeziehungen, die gerade in unserer Provinz zwischen Landwirthschaft und Industrie bestehen, bewirkt die Blüthe der Industrie ein Gedeihen der Landwirthschaft, eine Steigerung des Preises und des Absatzes der landwirthschaftlichen Produkte. Auch darf nicht unbeachtet bleiben, daß in dem Rahmen der Ausstellung die Erzeugnisse der Landwirthschaft und des Waldbaues in einer besonderen Abtheilung Platz finden werden, daß also die Landwirthe sich die Ausstellung direkt dienstbar machen können, um ihre Produkte zu empfehlen und um ihr Absatzgebiet zu erweitern.

Nicht zum Mindesten wird die Ausstellung den Zwecken der Düsseldorfer Künstlerchaft zu Gute kommen. (Sehr richtig!) Wie im Jahre 1880 im Anschluß an das damalige Unternehmen das Kunstgewerbemuseum geschaffen worden ist, dessen Sammlungen für das Kunsthandwerk unserer ganzen Provinz vorbildlich und erzieherisch wirken, so soll im Anschluß an die neueste Ausstellung ein Kunstausstellungsgebäude als dauernde Erinnerung bestehen bleiben. Es wird dies ein wichtiges Mittel sein, die heimische Kunst vor dem Niedergang zu bewahren, ihr neue Kräfte, neues Leben einzufößen, ihr geistige und finanzielle Erfolge zuzuführen. Wenn der Rheinische Provinziallandtag aufgefordert wurde, für die heimische Kunst eine offene Hand zu zeigen, hat er jedesmal freudig zugestimmt. Ich zweifle nicht, daß dies auch heute geschehen wird, wo es sich um die Unterstützung von Bestrebungen handelt, welche ein höheres Ziel im Auge haben, als die Erhaltung alter Baudenkmäler, welche die Künstlerchaft, die schaffend unter uns wirkt, in dem Kampfe um ihr künstlerisches Können unterstützen und vielleicht vor dem Erliegen bewahren soll.

Meine Herren! Sie sehen, nicht aus materiellen Gründen allein, sondern auch aus ideellen Gründen hat Ihre Fachkommission den Ihnen unterbreiteten Beschluß gefaßt. Das für unsere ganze Provinz und alle Berufsstände wichtige Unternehmen erfordert zu glücklichem Gelingen Vorarbeiten von außergewöhnlichem Umfange und außergewöhnlicher Schwierigkeit. Geben Sie denjenigen Herren, welche sich diesen Arbeiten in selbstloser Weise unterzogen haben, durch den einstimmigen Beschluß die Gewißheit, daß sie der Billigung und des Dankes der Provinz sicher sind. (Bravo!)

Stellvertretender Vorsitzender Graf von Fürstenberg-Stammheim: Ich stelle den Antrag der Fachkommission zur Diskussion und frage, ob Jemand das Wort verlangt. — Das ist nicht der Fall.

Dann schließe ich die Diskussion und wir kommen zur Abstimmung, vorausgesetzt, daß der Herr Berichterstatter nicht noch einmal das Wort verlangt. — Der Herr Berichterstatter verzichtet.

Ich bitte, daß diejenigen Herren, welche für den Antrag Ihrer Fachkommission sind, sich von ihren Plätzen erheben. (Geschlacht.)

Das ist fast einstimmig beschlossen. (Bravo! Rufe: Einstimmig! Rufe: Nein! Unruhe. Glocke des Präsidenten.)

Ich bitte um Entschuldigung, ich möchte nicht mißverstanden werden. Ich habe nur gesagt: Das ist fast einstimmig beschlossen. Wollen Sie die Gegenprobe machen? (Rufe: Nein!)

Auf die Gegenprobe wird verzichtet; der Antrag ist also angenommen.

Wir kommen nunmehr zum 10. Punkt der heutigen Tagesordnung:

Antrag der Fachkommission II A zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend den Erlaß eines Reglements über die Aufnahme und Entlassung der der Fürsorge des Rheinischen Provinzial- (und Landarmen-) Verbandes anheimfallenden Geisteskranken, Idioten, Epileptischen, Taubstummen und Blinden in und aus öffentlichen und privaten Anstalten, sowie über die Einrichtung, Leitung und Beaufsichtigung der Rheinischen Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten.

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Dr. Venn.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Venn: Die vielfachen Abänderungen und Zusätze, welche die Irrenreglements im Laufe der Zeit erfahren haben, haben Veranlassung gegeben, dieselben in ein einziges Reglement zusammenzufassen. Diese Ergänzungen und Zusätze hatten nicht nur für die mit der täglichen Handhabung befaßten Verwaltungen der Provinz, sondern auch vor allem für die Kreis- und Gemeindeverwaltungen Schwierigkeiten in der Beherrschung des Gegenstandes, sowie auch Zweifel in der Auslegung hervorgerufen. Dazu kommt, daß es geboten erschien, die Vorschriften über die Aufnahme in Provinzialanstalten sowie auch über die Entlassung von Geisteskranken möglichst genau zu fassen, um das im Volke noch vielfach verbreitete Mißtrauen gegen die Irrenanstalten thunlichst zu beseitigen. Die Wichtigkeit des Reglements konzentriert sich daher besonders auf die §§ 5 und 19, welche die Aufnahme und die Entlassung behandeln. Entsprechend der großen Wichtigkeit ist das Reglement ungemein sorgfältig und gewissenhaft bearbeitet; es ist ein Produkt langer Unterhandlungen seitens der Verwaltung mit den Anstaltsdirektoren und den Staatsbehörden. Aber eben die Wichtigkeit des Gegenstandes hat die Kommission veranlaßt, sich besonders genau und eingehend mit der Vorlage zu befassen.

Was nun das Reglement im Einzelnen angeht, so wurde von einem Mitglied der Kommission das Wort „Reglement“ beanstandet und zur Erwägung gegeben, ob nicht anstatt dessen ein deutsches Wort, etwa Bestimmung oder Vorschrift, zu wählen sei. Seitens der Verwaltung wurde jedoch erwidert, daß eine Aenderung des Wortes leider nicht gut angängig sei, da das Wort in der Provinzialordnung festgelegt und eine andere Bezeichnung daher zu Mißverständnissen Veranlassung geben könnte. Es wurde sodann in der Kommission beschlossen, hinter das Wort Reglement zur leichteren Handhabung (in Klammern) zu setzen „vom 7. Februar 1899“ (das Datum der Genehmigung seitens des Provinziallandtages), um den langen Titel in den Schriftstücken vermeiden zu können. Die Ueberschrift, selbst schließt sich thunlichst der Ueberschrift der ministeriellen Anweisung für die Privatanstalten vom 20. September 1895 an. Zunächst befaßt sich dann das Reglement mit der Fürsorge für Bewahrung, Kur und Pflege der Geisteskranken, Idioten, Epileptischen, Taubstummen und Blinden, soweit der Landarmenverband der Rheinprovinz hierzu gesetzlich verpflichtet ist. Dies ist der Fall erstens, soweit diese angeführten Personen hilfsbedürftig im armenrechtlichen Sinne sind und zweitens der Anstaltspflege bedürfen.

In der Begründung, Seite 7, sind dann die Begriffe der Hilfsbedürftigkeit und der Anstaltspflegebedürftigkeit näher festgestellt. Der gesetzlichen Fürsorgepflicht ist dann gegenübergestellt die freiwillige Fürsorge. Diese umfaßt auch solche Kranke, welche nicht hilflosbedürftig im armenrechtlichen Sinne sind, aber der Anstaltspflege bedürfen und zweitens solche, welche weder hilflosbedürftig im armenrechtlichen Sinne sind, noch der Anstaltspflege bedürfen, dagegen bildungsfähig sind und sich noch im jugendlichen Alter befinden. Es handelt sich hierbei also nicht um die Förderung von Vortheilen für Armenverbände, sondern um Berücksichtigung der besonderen Wünsche der Kranken und ihrer Unterhaltungspflichtigen. Es ist hierbei selbstverständlich, daß zum Schutz der Provinz vor Nachtheilen die Frage der Zahlungsfähigkeit besonders zu prüfen ist. Als geeignete Anstalten zur Aufnahme von Kranken beider Kategorien gelten die Anstalten des Provinzialverbandes und diejenigen öffentlichen und privaten Anstalten, welche in ihren Einrichtungen und in der Leitung den Vorschriften der staatlichen Aufsichtsbehörde und in der Behandlung der ihnen zugewiesenen Kranken den Anforderungen der Provinzialverwaltung, wie sie durch die Normativvorschriften des 39. und 40. Provinziallandtags für die Irrenpflegeanstalten festgelegt sind, entsprechen.

Was nun den wichtigsten Punkt, die Aufnahme von Geisteskranken, angeht, so ist diese, wie schon seither, bei der Direktion der zuständigen Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu beantragen. Eine längere Diskussion rief in der Kommission die Fassung des § 5, welche die Aufnahme in die Anstalten behandelt, hervor. Ueber die Fassung des § 5 haben lange und eingehende Unterhandlungen mit der Staatsbehörde und den Anstaltsdirektoren stattgefunden. Nach den ersten Entwürfen der Verwaltung war die Aufnahme in eine Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt abhängig gemacht von der Beantwortung des Fragebogens B durch einen beamteten Arzt (zuständigen Kreisarzt, ärztlichen Leiter einer öffentlichen Irrenanstalt oder psychiatrischen Klinik). Die Anstaltsdirektoren jedoch hielten „die Beantwortung des Fragebogens durch einen beamteten Arzt unter allen Umständen“ für eine zu große Erschwerung der Aufnahmen, da häufig, sofern der beamtete Arzt nicht zur Stelle oder sonst verhindert sei, eine unliebsame Verzögerung der Aufnahme eintreten könne; andererseits sei aber auch unter Umständen dem Gutachten des Hausarztes, der mit der Lebensweise, der Vorgeschichte der Krankheit und auch der Krankheit selbst am besten vertraut sei, ein größerer Werth beizulegen. Es kam daher eine Einigung zu Stande, daß, falls nach dem Urtheil des Anstaltsdirektors das von einem approbirten (nicht beamteten) Arzt abgegebene Gutachten allein für eine Entschließung über die Aufnahme nicht genüge, er dann vor der Aufnahme die Beantwortung des Fragebogens durch einen beamteten Arzt fordern kann.

Dem entsprechend erschien eine Stelle des Paragraphen verbesserungsfähig; man hielt es für richtiger, zu sagen, anstatt „erfolgt die Aufnahme in eine Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt u. s. w.“ „für die Aufnahme in eine Heil- und Pflegeanstalt“, um festzulegen, daß die Einforderung des von einem beamteten Arzt vollzogenen Fragebogens falls dies als nothwendig erkannt wurde, vor der Aufnahme zu geschehen habe.

Es ist hier wohl am Platze zu bemerken, daß zur Aufnahme in eine Privat-Irrenanstalt in jedem Falle ein von einem beamteten Arzt ausgestelltes Gutachten die Grundlage bildet. Um nun das im Volke noch vielfach verbreitete Mißtrauen gegen die Irrenanstalten weiter thunlichst zu beseitigen, ist die ständige Zuziehung der Polizei zu jeder Einlieferung geboten, abgesehen von den Fällen, in denen die staatlichen Behörden ohnehin mit der Angelegenheit befaßt sind. Also es bedarf der Erklärung der Ortspolizeibehörde nicht, wenn der Fragebogen von einem beamteten Arzt ausgestellt ist, oder wenn der Aufnahmeantrag unmittelbar von einer zuständigen

Militär-, Justiz- oder unmittelbaren Staatsverwaltungsbehörde gestellt wird. Die Kommission nahm diese Anträge an, hielt es jedoch für richtiger, an Stelle der „höheren Verwaltungsbehörde“ zu setzen „unmittelbare Staatsverwaltungsbehörde“, um Mißverständnisse in dieser Richtung zu vermeiden.

In dem Absatz 3 a ist noch ein Druckfehler zu berichtigen. Es muß heißen anstatt „im Falle des § 2 Absatz b“, „im Falle der Ziffer 2 b“.

Aus den weiteren Bestimmungen dieses Paragraphen ist hervorzuheben, daß, wenn die Aufnahme ohne Inanspruchnahme der öffentlichen Armenpflege erfolgen soll, eine amtliche Mittheilung der Ortspolizeibehörde oder der zuständigen Behörde über die persönlichen und Vermögensverhältnisse der Kranken und eine Verpflichtungserklärung, daß er die Zahlung der Kosten an die Anstalt übernimmt (siehe Beilagen 1 und 2), oder, wenn die Aufnahme im Wege der öffentlichen Armenpflege erfolgen soll, ein möglichst genau beantworteter armenrechtlicher Fragebogen (Fragebogen A) unmittelbar an den Landeshauptmann gleichzeitig mit dem an die Anstaltsdirektion zu richtenden Aufnahmeantrag durch den zuständigen Ortsarmenverband einzureichen ist.

Die Kommission glaubte, dem hohen Provinziallandtage den § 5 in der Ihnen mit den kleinen Abänderungen vorgelegten Fassung zur Annahme empfehlen zu dürfen in der Ueberzeugung, daß dadurch alle Bedenken hinsichtlich des Schutzes gegen widerrechtliche Freiheitsberaubungen entfernt würden. Nach eingehender Prüfung hat dann die Kommission die folgenden Paragraphen 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17 und 18 ohne Abänderung ihre Zustimmung gegeben und empfiehlt Ihnen dieselben ebenfalls zur Annahme. Ein besonderes Interesse und eine eingehende Diskussion beanspruchte in der Kommission der § 19 des Reglements, da er die Entlassung der Geisteskranken regelt. An Vorschriften über die Fälle, in denen bisher die Entlassung erfolgen mußte, fehlte es bisher.

Der § 19 legt fest, daß die Entlassung erfolgen muß, wenn der Kranke nach dem Gutachten des leitenden Arztes der Anstaltspflege nicht mehr bedarf und daß der leitende Anstaltsarzt dafür verantwortlich ist, daß kein Kranker länger, als es sein Gesundheitszustand erfordert, in der Anstalt zurückbehalten wird. Es muß alsdann die Entlassung erfolgen, ohne daß es dazu der Zustimmung einer Polizeibehörde, eines gesetzlichen Vertreters, oder des Landeshauptmanns bedarf. Ferner muß die Entlassung erfolgen, wenn der gesetzliche Vertreter des Kranken (Vater, Chemann, Vormund, Pfleger) oder derjenige, welcher die Pflegekosten bestreitet, (Armenverband, Behörde, Privatperson) die Entlassung fordert. Es sind hier ausdrücklich die gesetzlichen Vertreter des Kranken benannt, ebenso diejenigen, die als Träger der Pflegekosten die Entlassung fordern können. Wenn jedoch nach dem Ermessen des Anstaltsarztes der Kranke voraussichtlich durch die Entlassung in dem Fortgang seiner Genesung geschädigt oder nach der Entlassung sich oder andern gefährlich sein würde, so kann die Entlassung davon abhängig gemacht werden, daß sich der Antragsteller (gesetzlicher Vertreter oder Träger der Pflegekosten) durch eine amtliche oder protokollarische Erklärung verpflichtet, alle Verantwortung für die Folgen der ärztlich widerrathenen Entlassung zu übernehmen. Außerdem muß aber noch bei gefährlichen Kranken die Genehmigung der für den künftigen Aufenthaltsort zuständigen Ortspolizeibehörde zu der Entlassung beigebracht werden. Der Herr Minister hatte zu den reglementarischen Vorschriften über die Entlassung in den neueren Provinzialreglements einen Zusatz verlangt, welcher lautet: „Die Entlassung muß erfolgen, wenn ein Antrag auf Entmündigung des Kranken entgültig abgelehnt oder die eingetretene Entmündigung rechtskräftig wieder aufgehoben ist.“

Der Provinzialausschuß ist bei dem Minister vorstellig geworden, daß eine derartige Vorschrift in dieser Fassung nicht als notwendig erscheine, weil die Begriffe „Anstaltspflegebedürftigkeit“ und „rechtliche Verfügungsfähigkeit“ sich nicht ausschließen. Die nähere Begründung für die Ansicht des Provinzialausschusses finden Sie auf Seite 19. Vielmehr glaubte der Provinzialausschuß den gewünschten Zusatz zu § 19 fassen zu sollen:

„Die Entlassung soll außerdem in der Regel erfolgen:

3. wenn ein Antrag auf Entmündigung des Kranken endgültig abgelehnt oder die eingetretene Entmündigung rechtskräftig wieder aufgehoben ist,
4. wenn ein freiwilliger Pensionair selbst (vergl. Nr. 2) seine Entlassung fordert.

Wenn die Anstaltsdirektion in den Fällen zu 3 und 4 gegen die Entlassung ärztliche Bedenken hat, so sind die Akten alsbald dem Landeshauptmann zur Entscheidung vorzulegen, welcher dieselben bei Ablehnung des Entlassungsantrages der Staatsanwaltschaft zur Erwägung weiterer Schritte (Entmündigungsverfahren zc.) übermittelt.“

Da eine Antwort auf diesen Vorschlag des Herrn Landeshauptmanns seitens des Herrn Ministers bisher nicht erfolgt ist, hat die Kommission beschlossen, Ihnen folgende Fassung zu empfehlen:

5. Der Provinzialausschuß wird ermächtigt, die von dem Herrn Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten durch Erlaß vom 26. September 1898 gewünschten Ergänzungen der §§ 19 und 21, sofern der Herr Minister hierauf bestehen sollte, im Sinne der von dem Landeshauptmann vorgeschlagenen nachfolgenden Zusätze nachträglich selbstständig vorzunehmen.

Mit diesem Zusatz empfehle ich Ihnen Namens der Fachkommission II A die Annahme des § 19.

Zur Wiederaufnahme von versuchsweise Entlassenen oder beurlaubten Kranken (§ 20) fehlte es bisher an der Feststellung einer bestimmten Grenze für die Zeitdauer der versuchsweisen Entlassung oder Beurlaubung. In den Privatanstalten ist die Grenze sehr eng gezogen (14 Tage), doch erscheint es bei Provinzialanstalten nicht angängig, diese Grenze unter den Zeitraum von drei Monaten festzusetzen, da andernfalls, wenn die Wiederaufnahme als notwendig erkannt wird, wieder ein ganz neuer Aufnahmeantrag gestellt werden müßte. Die Kommission gab hierzu ihre Zustimmung im Hinblick darauf, daß dieser Paragraph selbstverständlich auf die Privat-Irrenanstalten keine Anwendung findet.

Eine Diskussion ergab sich bei Berathung des § 21. Zu diesem Paragraph hatte der Herr Minister einen Zusatz dahingehend gewünscht, daß bei Untersuchungsgefangenen der Zeitpunkt der Entlassung der Behörde, welche den Aufnahmeantrag gestellt hat, vorher rechtzeitig mitgeteilt werde. Aus der Mitte der Kommission erhoben sich Bedenken, ob nicht der Ausdruck „vorher rechtzeitig“ genauer festzulegen sei, um Meinungsverschiedenheiten in dieser Richtung zu vermeiden. Es wurde beantragt, hinter rechtzeitig in Klammer zu setzen „mindestens acht Tage.“ Dieser Antrag wurde angenommen.

Der folgende Abschnitt handelt von der Einrichtung, Leitung und Beaufsichtigung der Rheinischen Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten. Die Kommission erklärte sich gern mit der Abänderung der Bezeichnung der Anstalten und Vermeidung des Wortes „Irren“ einverstanden. Im Uebrigen behandelt der zweite Abschnitt lediglich die Vorschriften über Behandlung der Kranken, die Verwaltung und Leitung sowie die Beaufsichtigung und Revision und gab der Kommission zu Abänderungsvorschlägen keine Veranlassung.

Somit erlaube ich mir, Ihnen im Namen der Fachkommission II A das Ihnen vorliegende Reglement mit den von der Kommission vorgeschlagenen Abänderungen, Drucksache Nr. 74, zur Annahme zu empfehlen. (Beifall.)

Stellvertretender Vorsitzender Graf von Fürstenberg-Stammheim: Wir kommen zur Diskussion und ich frage, ob Jemand das Wort verlangt. (Abgeordneter von Stedman: Ich bitte ums Wort.) — Herr Abgeordneter von Stedman hat das Wort.

Abgeordneter von Stedman: Meine Herren! Ich möchte mich gegen die Ueberschrift „Reglement“ aussprechen und zwar einfach, weil es ein Fremdwort ist. Wenn in der Kommission hervorgehoben worden ist, es könnte zu Mißverständnissen führen, wenn es heißt „Vorschriften“, so kann ich das nicht einsehen. Sollten aber wirklich die hervorgehobenen rechtlichen Bedenken es nötig machen, dann mag man dem Worte „Vorschriften“ in Klammern anfügen: „Reglement“. Ich stelle die Vornahme dieser Aenderung als förmlichen Antrag. Es ist nicht genug, daß das deutsche Reich nach Außen aufgerichtet worden ist, es muß auch nach innen in kerndeutscher Sprache aufgerichtet werden. (Heiterkeit! Landeshauptmann Dr. Klein: Bitte ums Wort!)

Stellvertretender Vorsitzender Graf von Fürstenberg-Stammheim: Der Herr Landeshauptmann hat das Wort.

Landeshauptmann Dr. Klein: Meine Herren! In der Provinzialordnung, welche für die Rheinprovinz im Jahre 1888 und für die übrigen Provinzen des Staates im Jahre 1875, also lange Jahre nach Errichtung des deutschen Reiches erlassen worden ist, steht ausdrücklich, daß die Reglements, welche der Provinziallandtag für die einzelnen Anstalten erläßt, der Genehmigung des Ministers bedürfen. Der Ausdruck „Reglement“ ist also maßgebend für die Frage der Genehmigung. Nachdem das Gesetz einmal den Ausdruck gebraucht hat, scheint es mir geboten, daß wir dem Gesetze folgen und an dem Ausdruck festhalten. (Abgeordneter von Stedman: Ich bitte ums Wort!)

Stellvertretender Vorsitzender Graf von Fürstenberg-Stammheim: Herr Abgeordneter von Stedman hat das Wort

Abgeordneter von Stedman: Da Seine Majestät der Kaiser in der allerletzten Zeit noch in dieser Beziehung uns das erhabenste Beispiel gegeben hat, so möchte ich hier den Antrag stellen, daß bei dem Herrn Minister bei Genehmigung der Vorlage auch die Erlaubniß dafür eingeholt wird, daß wir die in Frage stehende Verdeutschung vornehmen dürfen. (Beifall!) (Abgeordneter Lohmann: Ich bitte ums Wort!)

Stellvertretender Vorsitzender Graf von Fürstenberg-Stammheim: Herr Abgeordneter Lohmann hat das Wort.

Abgeordneter Lohmann: Ich meine, wir brauchen einen derartigen Antrag an den Herrn Minister gar nicht zu stellen, sondern wir sollten einmal probiren, das Wort „Vorschriften“ zu wählen, und abwarten, ob man uns von oben her berichtigen wird. Ich glaube, daß das nicht der Fall sein wird, und ich schließe mich also dem Antrag des Herrn Vorredners von Stedman unbedingt an. (Abgeordneter Becker: Ich bitte ums Wort!)

Stellvertretender Vorsitzender Graf von Fürstenberg-Stammheim: Herr Abgeordneter Becker hat das Wort.

Abgeordneter Becker: Meine Herren! Ich bin mit der Tendenz — oder um mich deutsch auszudrücken — mit der Absicht, die Sie mit diesem Antrage verfolgen, durchaus einverstanden. Es handelt sich aber doch hier um einen Ausdruck, der in der Provinzialordnung also einem Gesetze angewandt ist und bestimmte Arten von Vorschriften umfaßt, und es ist mir deshalb höchst bedenklich, wenn Sie diesen Ausdruck ohne Weiteres ändern wollen. Wenn Sie der

deutschen Sprache gerecht werden wollen, dann können Sie das mit vielen andern Fremdausdrücken thun. Ich würde es deshalb für das richtigste halten, wenn Sie es bei dem Ausdruck „Reglement“, so wenig er mir auch selbst gefällt, bewenden ließen.

Wenn Sie aber auch bei diesem Ausdrucke unbedingt der deutschen Sprache zu ihrem wohlverdienten Rechte verhelfen wollen, dann müssen Sie wenigstens, um über den Ausdruck „Vorschriften“ und dessen Bedeutung jeden Zweifel auszuschließen, zu dem Worte „Vorschriften“ nach dem Vorschlage des Herrn von Stedman, den er bei seinen ersten Ausführungen machte, in Klammern setzen „Reglement“. In erster Linie empfehle ich Ihnen aber, es ruhig bei „Reglement“ zu belassen; wie haben so viel andere Fremdwörter allmählich noch auszumergen, daß es nicht darauf ankommt, wenn wir auch dieses Eine noch eine Zeit lang festhalten, nämlich so lange bis die Provinzialordnung es ihrerseits aufgegeben hat.

Wollen Sie aber durchaus das Wort „Reglement“ durch das Wort „Vorschriften“ ersetzen, dann fügen Sie wenigstens in Klammern hinzu „Reglement“, damit jeder Zweifel darüber ausgeschlossen ist, was in rechtlichem Sinne gemeint ist.

Stellvertretender Vorsitzender Graf von Fürstenberg-Stammheim: Herr Abgeordneter Friederichs hat das Wort.

Abgeordneter Friederichs: Meine Herren! Ich bitte es bei dem Antrage der Fachkommission zu belassen. Wir haben mit derselben Vaterlandsliebe über diese Aenderung in der Kommission, die Herr von Stedmann anruft, berathen. Wir kommen aber dabei für die sogenannte Purifikation unserer Sprache auf eine solche Menge anderer Schwierigkeiten, die sich der Nicht-Zustimmung der Verwaltung angeschlossen, daß z. B. die Verdeutschung der Worte Idioten, Epileptiker, Bauterrain, Bauprogramm, Etat u. s. w., gleichzeitig vorzunehmen wäre. Es wimmelt von Ausdrücken, die nicht urdeutsch sind, und die sich doch derart eingelebt haben, daß sie, wie ich glaube, bis in die untersten Schichten verstanden werden. Ich glaube, daß hier das Maßhalten vielleicht eben so gut oder besser ist, als das strenge Verdeutschten, aus Vaterlandsliebe und aus Liebe zur deutschen Sprache solcher Ausdrücke, die sich allgemein eingelebt haben. Und hat es nicht Bedenken, neben den bisherigen Reglements ein weiteres aber mit neuem Namen einzuführen? Wird dies nicht zu der Annahme verführen, das ist etwas anderes als ein Reglement; oder soll es heißen „Bestimmungen, das heißt Reglement“. Damit erkennt jeder: inhaltlich gehören die Bestimmungen zu den Reglements.

Ich bitte dem Antrage der Kommission zuzustimmen!

Stellvertretender Vorsitzender Graf von Fürstenberg-Stammheim: Herr Abgeordneter Conze hat das Wort. (Rufe: Schluß!)

Abgeordneter Conze: Meine Herren! Die Sache ist wirklich nicht bedeutend genug, um hier unsere Zeit solange in Anspruch zu nehmen. Für mich ist die Frage entschieden, wenn die Männer, die mit diesem Reglement zu arbeiten haben, wünschen, daß der Name erhalten bleibt. (Sehr richtig!) Sie haben damit zu arbeiten, und wenn sie mir sagen: es macht Schwierigkeiten den deutschen Ausdruck einzuführen, weil überall das Wort „Reglement“ in allen möglichen anderen Beziehungen wieder vorkommt, dann ist das für mich maßgebend. Ich bitte, lassen Sie es bei dem Beschlusse der Fachkommission. (Rufe Schluß!)

Stellvertretender Vorsitzender Graf von Fürstenberg-Stammheim: Der Herr Abgeordnete von Stedman hat das Wort.

Abgeordneter von Stedman: Meine Herren! Ich finde es sehr bedauerlich, wenn die ganze Vorschrift von Fremdwörtern wimmelt. Wenn mir aber zugerufen wird: wir sollen

Maß halten, so glaube ich, daß ich doch sehr Maß gehalten habe. Ich habe nur das einzige Wort, das an der Spitze steht, genannt. Wenn überhaupt im ganzen Reich an einer Stelle das Wort „Reglement“ fest eingewurzelt war, dann war es beim „Exerzier-Reglement“. Wir haben aber in der Heeresverwaltung rühmlicherweise jetzt nur noch „Vorschriften“, z. B. für das Turnen und dergleichen. Ich glaube, dem Vorgehen können wir hier auch mit gutem Gewissen folgen. (Sehr richtig! Rufe: Schluß!)

Stellvertretender Vorsitzender Graf von Fürstenberg-Stammheim: Meine Herren! Ich frage, ob noch Jemand das Wort verlangt. — Das ist nicht der Fall. Dann schließe ich die Diskussion und erteile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Bann: Ich möchte bitten, dem Antrage der Sachkommission zuzustimmen, besonders da in der Provinzialordnung das Wort „Reglement“ deutlich ausgesprochen ist und es zu Unklarheiten führen würde, an einer Stelle ein anderes zu setzen. (Rufe: Abstimmen!)

Stellvertretender Vorsitzender Graf von Fürstenberg-Stammheim: Meine Herren! Es war von Herrn von Stedman ein Antrag gestellt, der mir aber schriftlich nicht übergeben worden ist. (Abgeordneter von Stedman: Kann nachgeholt werden!) Er liegt also nicht vor und wir kommen daher zur Abstimmung. Wollen Sie (zum Abgeordneten von Stedman) den Antrag noch einreichen? (Abgeordneter von Stedman: Jawohl! — Kleine Pause.)

Also, meine Herren, der Antrag des Herrn Abgeordneten von Stedman lautet:

Statt des Wortes „Reglement“ zu setzen: „Vorschriften“ und dahinter eingeklammert „Reglement“ in der Ueberschrift.

Wir müssen über diesen Antrag zunächst abstimmen, bevor wir über den Antrag Ihrer Sachkommission abstimmen können. Ich bitte daher, daß diejenigen Herren, welche dem Antrage des Herrn Abgeordneten von Stedman zustimmen wollen, sich erheben mögen. (Geschicht.)

Das ist die Minderheit. Der Antrag ist gefallen.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über den Antrag Ihrer Sachkommission. Ich bitte, daß diejenigen Herren, welche für den Antrag Ihrer Sachkommission sind, sich erheben. (Geschicht.) — Das ist die Majorität. Der Antrag der Sachkommission ist hiermit angenommen.

Wir würden nunmehr übergehen zu Nr. 11 der Tagesordnung:

Antrag der Sachkommission II A zu dem weiteren Bericht und den Anträgen des Provinzialausschusses, betreffend die Fürsorge für die Geisteskranken und Epileptiker der Rheinprovinz.

Berichterstatter ist ebenfalls Herr Abgeordneter Dr. Bann.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Bann: Meine Herren! Der 40. Rheinische Provinziallandtag hat sich bekanntlich eingehend mit der Vorlage des Provinzialausschusses vom 20. Oktober 1896, betreffend die Fürsorge für die Geisteskranken und Epileptiker der Rheinprovinz, befaßt und in dieser Richtung eine große Zahl von Beschlüssen gefaßt. Ueber die Erledigung dieser Beschlüsse liegt dem Provinziallandtage ein eingehender Bericht vor, soweit sie bisher zur Erledigung gekommen sind. Außer der Vorlage des Provinzialausschusses hatte aber der Landtag auf Antrag der II. Sachkommission noch drei Resolutionen gefaßt. Diese betreffen die Stellung der Aerzte in Privat-Irrenanstalten, die Fürsorge für irre Verbrecher sowie die Resolution, dem Provinzialausschuß die Erwägung anheimzugeben, ob nicht die Verwendung geistlichen Pflegepersonals in Provinzialanstalten geboten sei.

Für die nothwendig gewordenen Verbesserungen und Erweiterungen von Grafenberg und Merzig, für den Neubau der Provinzial-Irrenanstalt in Galkhausen, die Station für verbrecherische Irre in Düren und für bauliche Veränderungen in den alten Provinzial-Irrenanstalten und endlich der Neubau für Epileptische in Fichtenhain waren vom 40. Provinziallandtage im Ganzen rund 8 $\frac{1}{2}$ Millionen Mark bewilligt worden. Um die Neubauten in etwas langsamerem Vorgehen zu errichten, wurde der Vertrag mit der Stadt Aachen über die Anstalt Mariaberg um 1 Jahr verlängert, sodaß die dort vorhandenen 400 Geisteskranken in der Anstalt bis zum 15. März 1900 verbleiben können.

Bezüglich der Stellung der Ärzte an den Privat-Irrenanstalten war dem Arzte an diesen Anstalten durch Beschluß des vorigen Landtages eine maßgebendere und einflußreichere Stellung zuerkannt worden. Erfreulicherweise ist es gelungen, sämtliche Anstalten zur Anerkennung dieser Forderung zu bestimmen und kann mit Befriedigung festgestellt werden, daß die Pflegeanstalten sich jetzt selbst überzeugt haben, daß die selbstständige Stellung und uneingeschränkte Wirksamkeit wichtig und nothwendig für das Gedeihen der Anstalten ist, und daß besonders die Einrichtung des Wohnens des Anstaltsarztes innerhalb der Anstalt mit großen Vortheilen für dieselbe verbunden ist. Es wird uns dann weiter berichtet, daß entsprechend der Darlegung in der Vorlage vom 20. Oktober 1896 für die 1200 weiteren Plätze für Geistesranke seitens der Verwaltung gesorgt werden mußte und zwar zur Abstellung der jetzigen Ueberfüllung der Anstalten, zur Unterbringung des aus der Statistik sich ergebenden regelmäßigen Zuwachses sowie zum Ersatz für Mariaberg und für die städtische Anstalt Lindenburg. Durch Aufhebung der 1. und 2. Klasse in Bonn, Düren und Merzig sind 100 neue Plätze geschaffen worden, die Erweiterungsbauten von Grafenberg und Merzig ermöglichen, daß im Herbst 1899 in diesen Anstalten je weitere 200 Geistesranke untergebracht werden können. Der Neubau auf dem Gute Galkhausen ist soweit vorgeschritten, daß ebenfalls im Herbst 1899 ein großer Theil der Anstalt eröffnet werden kann. Der 40. Provinziallandtag war sich darin einig, daß seitens der Provinzialverwaltung für Unterbringung der verbrecherischen Irren gesorgt werden müsse, und es wurden deshalb dem Provinzialauschuß die Mittel zu dem Neubau einer Abtheilung für 48 verbrecherische Irre in Düren zur Verfügung gestellt. Es wurde bezüglich der Unterbringung von irren Verbrechern die Resolution gefaßt, bei der Königlichen Staatsregierung zu beantragen, daß die Fürsorge für irre Verbrecher von seiten des Staates auf Staatskosten übernommen werde. Unter dem 6. August 1897 war seitens des Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz der Bescheid erteilt, daß nach Mittheilung der Herren Minister diese Angelegenheit anderweitig ihre Erledigung finden würde. Inzwischen ist bekannt geworden, daß derartige Anstalten in Königsberg, Breslau und Köln eingerichtet werden sollten.

Mit der Verbesserung der Einrichtung in den alten Anstalten wird vorsichtig und langsam vorgegangen, um den Betrieb nicht zu stören, sodaß die Erledigung sich noch auf einige Jahre vertheilen wird. Erfreulicherweise wurde uns aber mitgetheilt, daß eine Ueberschreitung der von dem Provinziallandtage bewilligten Mittel voraussichtlich nicht eintreten wird.

Was nun den regelmäßigen jährlichen Zuwachs unserer Irrenanstaltsbevölkerung angeht, so hat sich ergeben, daß die damals aufgestellte Berechnung zugetroffen ist, und es hat sich herausgestellt, daß die Zahl der Geisteskranken durchschnittlich jährlich um 200 zunimmt, daß jedoch durch die seitens der Verwaltung getroffenen Maßnahmen für absehbare Zukunft der erwünschte Rückhalt gesichert ist, daß aber nach Erledigung der beabsichtigten Erweiterungs- und Neubauten der Familienpflege der Geisteskranken näher getreten werden soll. Es wurde der Hoffnung Ausdruck

verliehen, daß die Rheinprovinz mit ihren alsdann geschaffenen Einrichtungen auf längere Zeit hinaus weitere Opfer für ihre Anstaltsbauten nicht zu bringen habe. Das Bewahrungshaus in Düren (wie die Abtheilung für verbrecherische Irre benannt ist) geht seiner Vollendung entgegen.

Die Fürsorge, die unsere Provinz stets in einem besonderen Maße der Unterbringung von Geisteskranken zugewandt hat, hat vielleicht zur Folge gehabt, daß unsere Anstalten in Hinsicht auf moderne hygienische Einrichtungen veraltet erschienen. Unsere Anstalten sind erbaut worden wenige Jahre vorher, ehe diese hygienischen Einrichtungen, Heizung, Lichtversorgung, Ventilation, Badevorrichtungen, Wasserversorgung zc., einen gewaltigen Aufschwung nahmen. Die Maßnahmen unserer Verwaltung gehen dahin, unsere alten Anstalten nach den neuesten hygienischen Anforderungen zu modernisieren. Es liegt in der Natur der Sache, daß diese Umwandlung nur eine relative sein und nur vorsichtig und langsam vorgenommen werden kann. Die kleinen unübersichtlichen Einzelräume und die sogenannten Lobzellen sollen verschwinden, um großen luftigen Wachsälen Platz zu machen und für die Bettbehandlung unruhiger und beobachtungsbedürftiger Kranken Raum zu schaffen. Diese Wandlung ergibt sich als eine Wohlthat und Erleichterung für die Kranken und für das Pflegepersonal und wird von den Angehörigen der Kranken als eine Beruhigung und ein befriedigender Fortschritt der Humanität empfunden.

In der Sachkommission II A kam sodann die Frage bezüglich des Pflegepersonals zur eingehenden Erörterung. Es wurde konstatiert, daß leider, trotz der wesentlichen Verbesserung des Einkommens des Pflegepersonals von einer durchgreifenden Hebung der Qualität des Pflegepersonals nicht gesprochen werden kann. Es muß zugegeben werden, daß die Zeit, um die Wirksamkeit der neuen Besoldungsvorschriften zu erkennen, noch zu kurz ist, um ein abschließendes Urtheil zu gestatten. Bis jetzt ist der Wechsel gegen früher nicht wesentlich geändert, ebensowenig die Qualität des Pflegepersonals, wenn auch anerkannt werden muß, daß sich in fast allen Anstalten ein Stoc guter und brauchbarer Pflegepersonen befindet. Es ist ja augenblicklich eine beklagenswerthe Erscheinung, daß überall gutes Dienstpersonal selbst gegen hohen Lohn schwer zu haben ist, um so eher wird es zu verstehen sein, daß sich zu dem aufopfernden und anstrengenden Pflegerdienst nicht allzuviel ordentliche Elemente herandrängen. Eingehend beschäftigte sich die Kommission mit der Resolution C, die im vorigen Landtage auf Antrag des Abgeordneten Zweigert gefaßt wurde, ob es nicht möglich sei, künftig in den Provinzial-Irrenanstalten lediglich geistliches Pflegepersonal zu verwenden. Es kam in der Kommission zum Ausdruck, daß diese Verwendung entschieden manches für sich habe. Ich persönlich, der ich der evangelischen Pflegeanstalt in Waldbroel nahe stehe, kann bekunden, daß die dortige Verwaltung mit dem weiblichen Pflegepersonal — Oberin, Schwestern und Pflegerinnen — wie sie seitens des evangelischen Diakonievereins gestellt werden, in jeder Hinsicht zufrieden ist, daß wir aber hinsichtlich des männlichen weltlichen Pflegepersonals dieselben Schwierigkeiten haben, wie die anderen Anstalten auch. Doch entspricht es der Ansicht der Provinzialverwaltung wie auch der Kommission, daß zur allgemeinen Einführung von geistlichem Pflegepersonal eine unbedingte Scheidung der Konfessionen Vorbedingung sei. Da die Confession des Pflegepersonals der Anstalt sicherlich den entsprechenden konfessionellen Charakter geben wird, würde die Unterbringung andersgläubiger Geisteskranken auf große Bedenken stoßen und bei diesen Geisteskranken leicht das Mißtrauen, Kranke zweiter Klasse zu sein, hervorrufen. Dazu kommen noch für eine konfessionelle Scheidung die Schwierigkeiten, wie sie in dem Bericht der Verwaltung Seite 11, dritter Abschnitt, geschildert sind. Welche Schwierigkeiten würde es z. B. machen, wenn Merzig, welches in einer konfessionell gemischten Gegend liegt, eine konfessionelle Anstalt wäre, wo es so weit ab von jeder anderen Anstalt liegt?

Es erschien in der Kommission, entsprechend den Vorschlägen der Verwaltung geboten, die Frage so lange zu vertagen, bis eine konfessionelle Gliederung der dazu geeigneten Provinzialanstalten durchführbar wäre und zwar bis nach Fertigstellung der neuen Anstalten in Galkhausen und Fichtenhain.

Es wurde uns in der Kommission seitens der Provinzialverwaltung bezüglich der Errichtung einer Anstalt für Epileptische und Geistesranke in Fichtenhain der allgemeine Zweck der Anstalt, der Ankauf eines geeigneten Bauerrains sowie das allgemeine Bauprogramm und der Kostenüberschlag vorgetragen. Die Kommission erklärte sich mit der Verwendung der bewilligten Geldmittel in der vom Provinzialausschuß vorgeschlagenen Weise einverstanden. Gleichzeitig wurden die Vorschläge, wie die erforderlichen Geldmittel beschafft werden sollen, gutgeheißen.

Dementsprechend beantrage ich Namens der Sachkommission II A die Anträge des Provinzialausschusses anzunehmen, und zwar lauten dieselben:

„Der Provinziallandtag wolle beschließen:

- I. den vorstehend mitgetheilten Maßregeln zur Ausführung der Beschlüsse des 40. Provinziallandtages vom 16. März 1897 zuzustimmen;
- II. den vorgelegten Bauplänen und Kostenüberschlägen für die Erbauung einer Provinzial-Epileptischen- und Irrenanstalt zu Haus Fichtenhain bei Krefeld seine Genehmigung zu ertheilen und den Provinzialausschuß zu ermächtigen und zu beauftragen, die speziellen Bauprojekte festzustellen und danach die Bauten zur Ausführung zu bringen;
- III. den Provinzialausschuß zu beauftragen, die zur Bestreitung der durch die Landtagsbeschlüsse vom 16. März 1897 und unter II dieser Anträge erforderlichen Summen zunächst weiter vorschußweise bei der Landesbank gegen $3\frac{1}{2}\%$ Zinsen zu entnehmen und dem nächsten Provinziallandtage eine Vorlage zur Aufnahme eines mit $3\frac{1}{2}\%$ zu verzinsenden und mit $1\frac{1}{2}\%$ vom 1. April 1901 ab zu tilgenden Darlehens bei der Landesbank zu unterbreiten.“

Meine Herren! Am Samstag haben etwa 30 Herren des Provinziallandtages auf Veranlassung der Kommission eine Besichtigung von Grafenberg und Galkhausen vorgenommen.

An der Besichtigung der Anstalt Grafenberg, welche am 4. Februar um 10²⁰ Uhr begann, nahmen 32 Abgeordnete Theil.

Die Versammlung fand in dem neu errichteten Gesellschaftshause statt, woselbst der Anstaltsdirektor Sanitätsrath Dr. Peretti an der Hand eines Lageplanes die alten Gebäude, die Umbauten in denselben und die neuen Gebäude der Anstalt nach ihrer Bestimmung erklärte.

Darauf fand die Besichtigung folgend bezeichneter Gebäude und deren Einrichtungen statt:

1. des neu errichteten Gesellschaftshauses,
2. " " " Männerpensionärgebäudes III. Klasse,
3. " " " Pensionärgebäudes für Männer I. und II. Klasse,
4. " " " Gebäudes für männliche Kranke IV. Klasse,
5. der um diese Gebäude begonnenen Parkanlagen,
6. der Kolonie, welche mit männlichen Kranken belegt war,
7. des neu erbauten Lazareths für Männer,
8. des neu errichteten Maschinenhauses und der elektrischen Anlage,
9. der älteren Pensionärgebäude I. und II. Klasse für Männer,
10. desgleichen III. Klasse für Männer,
11. der Abtheilungen IV. Klasse für ruhige, halbruhige und unruhige Männer.

Bei diesem Rundgang wurden lobend hervorgehoben:

1. die Stellung der neuen Gebäude zu einander,
2. die stattgehabten Erdbewegungen zur schönen Gestaltung der Parkanlagen um die neuen Gebäude,
3. die in den Pensionärgebäuden der I. und II. Klasse vorgenommenen Abortanlagen,
4. die große Reinlichkeit in den besichtigten mit Kranken belegten Räumen,
5. die Beschäftigung einer Abtheilung von 15 Mann Korrigenden der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler bei den Erdbewegungen zu den gärtnerischen Anlagen.

Schließlich wurden noch die neu errichteten Dekonomiegebäude einer Besichtigung unterzogen.

An der Besichtigung der Anstalt Galkhausen, die am 4. Februar, Nachmittags 1³/₄ Uhr begann, nahmen 20 Abgeordnete Theil. Landesrath Vorster erklärte an der Hand eines Lageplanes die Anlage, Zahl und Bestimmung der Gebäude, welche davon bereits im Rohbau fertig sind, die Größe und Bestandtheile des Areal, den Erwerbspreis und die geplante Bewirthschaftung des Gutes.

Darauf folgte die Besichtigung der fertig gestellten Gebäude auf der Männerseite, ihrer Einrichtungen und die Begehung des Gutes. Dabei kam die Gewinnung des Bausandes auf dem Gute, die Berieselungsanlage, die Gewinnung des erforderlichen Wassers, die Umgestaltung des Waldes in Plenterwald, die begonnene Anlage der Zufuhrwege, sowie die Beschäftigung von 45 Korrigenden der Provinzial-Arbeitsanstalt in Brauweiler.

Die Lage, der Erwerbspreis und die Zusammenfassung des Gutes, die Anlage der Gebäude und ihre Einrichtungen, wie überhaupt die Dispositionen wurden allgemein als günstig anerkannt.

Meine Herren! Im ausdrücklichen Auftrage und im Namen der Sachkommission II A habe ich dem hohen Hause zu erklären, daß die Besichtigung von Grafenberg und Galkhausen bei allen Mitgliedern eine große Befriedigung hervorgerufen hat, sowie, daß unsre Verwaltung für ihre Fürsorge für die Geisteskranken und die ruhige zielbewusste Art ihres Vorgehens, wie dieses sich in der seit Jahren verfolgten Verbesserung der alten Bauten und in der Anlage der Neubauten zeigt, die einstimmige Zustimmung und den Dank und die Anerkennung unserer Kommission gefunden hat.

Stellvertretender Vorsitzender Graf von Fürstenberg-Stammheim: Ich stelle die Anträge der Kommission zur Diskussion und frage hiermit an, ob Jemand das Wort zu irgend einem der Anträge verlangt. — Das ist nicht der Fall. Dann schließe ich die Diskussion und frage den Herrn Berichterstatter, ob er noch das Wort verlangt? (Berichterstatter Abgeordneter Dr. Wenn: Nein!) — Der Berichterstatter verzichtet.

Dann erkläre ich die Anträge der Kommission, wie sie in Ihren Händen sind, für angenommen, wenn kein Widerspruch erfolgt. — Ich konstatiere, daß kein Widerspruch erfolgt.

Wir kommen zum 12. Gegenstand unserer heutigen Tagesordnung:

Antrag der Sachkommission II A zu den Etats der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten zu Andernach, Bonn, Düren, Galkhausen, Grafenberg, Merzig und Aachen für die Etatsjahre vom 1. April 1899 bis 31. März 1901.

Ich ertheile dem Berichterstatter Herrn Abgeordneten Conze das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Conze: Meine Herren! Die Ihnen vorliegenden Etats der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten enthalten in ihren Veränderungen nur die zahlenmäßige Gestaltung der Thatfachen, worüber Ihnen soeben ausführlich im Auftrage der Sachkommission II A

Bericht erstattet ist. Sie finden, daß die Beschlüsse des 40. Provinziallandtages in diesen Stats Ausdruck gefunden haben, indem man den Anstalten Merzig und Grafenberg 200 Köpfe weitere Belegschaft zugewiesen hat, indem für Düren 48 irre Verbrecher vorgesehen sind, für Galkhausen ein neuer Betrag eingestellt ist und für Aachen eine Fortsetzung des Vertrages für ein Jahr beantragt wird.

Wenn Sie die Stats der einzelnen Anstalten durchgehen, werden Sie Veränderungen in den einzelnen Ansätzen nicht finden. Die ganzen Veränderungen entstehen nur durch die Multiplikation mit diesen einzelnen Ansätzen, und sind in dem Maße höher, wie der Multiplikator durch die größere Kopfzahl der Kranken gewachsen ist. Ich kann mich hier darauf beschränken, Sie auf die Zusammenstellung der Stats auf Seite 206 zu verweisen. Sie werden finden, daß die dort vorgesehenen Erhöhungen genau in Proportion mit der Erhöhung der Kopfzahl in den Anstalten stehen, und zwar in Bezug auf die Beköstigung, die Besoldung und auf andere sachliche Ausgaben. Nach diesen Zusammenstellungen finden Sie, daß für Beköstigung 170 000 Mark mehr angelegt sind — ich überschlage die kleineren Beträge —, für Heizung, natürlich wegen der größeren Räume, 44 000 Mark und für sonstige Ausgaben 18 000 Mark mehr.

Der Gesamtbetrag der Ausgabe wächst auf diese Weise um 400 650 Mark, eine Summe, die genau dem Durchschnitt der Ausgaben entspricht, die die frühere Kopfzahl gemacht hat, wenn man die Gehälter abzieht, die bekanntlich für die Beamten der Irrenanstalten im neuen Besoldungsplan nicht erhöht worden sind.

Für die Anstalt Galkhausen ist, wie Sie auf der vorderen Seite, auf Seite 206 sehen, eine muthmaßliche Belegung von 400 Köpfen vorgesehen, und zwar vom 1. Oktober ab, also nur für ein halbes Jahr in der ersten Statsperiode und für das ganze Jahr in der zweiten. Es sind diese beiden Beträge zusammen geworfen und dann zur Hälfte für jedes Statsjahr eingesetzt worden.

Ich glaube auf eine Besprechung der einzelnen Positionen verzichten zu sollen, weil sie durchaus den früheren Sätzen entsprechen, und möchte nur bemerken, daß in dem Ihnen vorliegenden Antrag der Sachkommission, Drucksache Nr. 57, ein Irrthum zum Ausdruck gekommen ist, indem darin ein Vorbehalt gemacht ist bezüglich der Anwendung des Besoldungsplanes, den Sie gestern beschlossen haben. Dieser Vorbehalt würde ja heute nicht mehr nöthig sein. Aber er war auch vorher nicht nöthig, weil dieser Besoldungsplan Erhöhungen für das Beamtenpersonal der Irrenpflegeanstalten nicht enthält.

Demnach beehre ich mich, dem Provinziallandtage im Auftrage der II. Sachkommission zu empfehlen, er wolle den vorbezeichneten Etat unverändert annehmen. (Bravo!)

Stellvertretender Vorsitzender Graf von Fürstenberg-Stammheim: Meine Herren! Ich stelle den Antrag Ihrer Sachkommission zur Diskussion und frage, ob Jemand das Wort dazu verlangt. — Es scheint das nicht der Fall. Dann schließe ich die Diskussion und darf wohl annehmen, daß dem Antrage Ihrer Sachkommission: der Provinziallandtag wolle die vorbezeichneten Stats unverändert annehmen, zugestimmt wird.

Wir kommen dann zum 13. Gegenstande der heutigen Tagesordnung:

Antrag der Sachkommission II A zu dem Etat für die erweiterte Armenpflege auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891 für die Statsjahre vom 1. April 1899 bis 31. März 1901.

Berichterstatter ist ebenfalls Herr Abgeordneter Conze.

Berichterstatter Abgeordneter Conze: Meine Herren! Bezüglich der unerfreulichen Thatsache, daß wiederum in dieser Statsperiode die Ausgaben für die erweiterte Armenpflege um

100 000 Mark gestiegen sind, erlaube ich mir das hohe Haus auf die einleitende Etatsrede des Herrn Landeshauptmanns zu verweisen, der eingehend Ihnen dargelegt hat, welche Verhältnisse es herbeiführen, daß unausbleiblich und unwiderstehlich diese Ausgaben steigen. Sie finden diese Angaben auch näher dargelegt auf den Seiten 382 bis 383 und werden anerkennen müssen, daß die Provinzialverwaltung einstweilen nicht in der Lage ist, auf eine Verminderung dieser Ausgaben hinzuwirken.

Ich bedaure daher auch, nicht in der Lage zu sein, etwas anderes zu thun, als Ihnen zu empfehlen, diese schmerzhafteste Ausgabe gutzuheißen. Der ganze Etat besteht nur aus wenigen Zeilen und weiteres läßt sich darüber nicht sagen, als daß wir die Höhe der Summe bedauern, daß wir aber zahlen müssen.

Demnach beantrage ich im Auftrage der Fachkommission II A, der Provinziallandtag wolle den Etat unverändert annehmen.

Stellvertretender Vorsitzender Graf von Fürstenberg-Stammheim: Meine Herren! Ich stelle den Antrag Ihrer Fachkommission zur Diskussion und frage, ob Jemand das Wort verlangt. — Das ist nicht der Fall. Dann schließe ich die Diskussion und frage den Herrn Berichterstatter, ob er noch einmal das Wort verlangt. — Der Berichterstatter verzichtet.

Dann bitte ich, daß diejenigen Herren, welche gegen den Antrag Ihrer Kommission sind, sich erheben mögen. — Der Antrag Ihrer Kommission ist angenommen.

Wir kommen sodann zum 14. Gegenstande der Tagesordnung:

Antrag der Fachkommission II A zu dem Etat über die Kosten der Leitung und Beaufsichtigung der baulichen Unterhaltungsarbeiten in den Provinzialanstalten für die Etatsjahre vom 1. April 1899 bis 31. März 1901.

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Schrakamp, dem ich hiermit das Wort ertheile.

Berichterstatter Abgeordneter Schrakamp: Meine Herren! Ich kann mich kurz fassen. Die Fachkommission II A hat gegen den Ihnen vorliegenden Etat nichts zu erinnern gefunden und empfiehlt Ihnen, denselben unverändert anzunehmen. (Bravo!)

Stellvertretender Vorsitzender Graf von Fürstenberg-Stammheim: Die Fachkommission schlägt Ihnen unveränderte Annahme des Etats vor. — Ich frage, ob Jemand dagegen Einspruch erhebt. — Das ist nicht der Fall. — Dann schließe ich die Diskussion und erkläre den Etat unverändert für angenommen nach dem Antrage Ihrer Fachkommission.

Wir kommen dann zum 15. Gegenstande der Tagesordnung:

Antrag der Fachkommission II B zu dem Etat der Verwaltung des Landarmenwesens der Rheinprovinz für die Etatsjahre vom 1. April 1899 bis 31. März 1901

und ich ertheile dem Herrn Berichterstatter Abgeordneten Peters das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Peters: Meine Herren! Der Ihnen vorliegende Etat des Landarmenwesens schließt in Einnahme und Ausgabe mit 1 211 500 Mark ab. Gegen den vorjährigen Etat werden 71 000 Mark mehr beantragt, und zwar für Beihilfe an bedürftige Armenverbände 10 000 Mark und zur Bestreitung der Unterhaltungskosten der dem Landarmenverbände anheimfallenden Personen 61 000 Mark.

Die Verpflichtung des Landarmenverbandes beruht auf gesetzlichen Bestimmungen. Die Bewilligung erfolgt nach eingehender Prüfung eines jeden Antrages durch Beschluß des Provinzialauschusses, und zwar nach ganz bestimmten Grundsätzen. Die Mehrforderung entspricht den Bewilligungen der letzten Jahre und dem gesteigerten Bedürfnis.

Was die Mehrforderung von 61 000 Mark anbetrifft, so hat Ihnen der Herr Landeshauptmann bereits im allgemeinen die Ursachen dargelegt, welche zu einer fortgesetzten Steigerung der Kosten des Landarmenwesens führen. Die genaue Begründung dieser Mehrforderung finden Sie in den Bemerkungen zu Titel II des Ihnen vorliegenden Etats. Die Mehrforderung von 71 000 Mark steht einer Mehreinnahme von 8000 Mark gegenüber, aus den Mehrererstattungen, welche Krankentassen, Berufsgenossenschaften, die Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt und auch Angehörige der Unterstüzten auf Grund gesetzlicher Titel zu leisten verpflichtet sind.

Unter Berücksichtigung dieser Mehreinnahmen beansprucht der Landarmen-Etat einen Mehrzuschuß aus Provinzialmitteln von 63 000 Mark.

Die Fachkommission hat den Etat einer eingehenden Prüfung unterzogen und empfiehlt denselben zur unveränderten Annahme.

Stellvertretender Vorsitzender Graf von Fürstenberg-Stammheim: Meine Herren! Ich stelle den Antrag Ihrer Kommission zur Diskussion und frage, ob Jemand das Wort dazu verlangt. — Das ist nicht der Fall. — Dann schließe ich die Diskussion und frage den Herrn Berichterstatter, ob er noch etwas sagen will. (Berichterstatter Abgeordneter Peters: Nein!) — Das ist nicht der Fall. Dann erkläre ich den Etat nach dem Vorschlage Ihrer Fachkommission als unverändert angenommen.

Wir kommen dann zum 16. Gegenstand der heutigen Tagesordnung:

Antrag der Fachkommission II B zu den Etats der Polizeistrafgelderfonds und des Ehrenbreitstein'er allgemeinen Armenfonds für die Etatsjahre vom 1. April 1899 bis 31. März 1901.

Ich ertheile dem Herrn Berichterstatter Abgeordneten Peters das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Peters: Meine Herren! Der Ihnen vorliegende Etat der Polizeistrafgelderfonds und des Ehrenbreitsteiner Armenfonds gehört zu denjenigen Fonds, welche für allgemeine Rechnung verwaltet werden und aus Provinzialmitteln keinen Zuschuß verlangen.

Die Einnahmen bestehen aus Zinsen von Beständen, welche bei der Landesbank hinterlegt sind, und aus Strafgebern, welche von der Ortspolizeibehörde für kleine Uebertretungen verhängt und von der Gemeindefasse an die Landesbank abgeliefert werden. Die Einnahme unterliegt selbstredend erheblichen Schwankungen, woraus sich auch die im Etat vorgesehenen Mehreinnahmen von 20 000 Mark erklären. Von den Einnahmen werden 3% an den Etat der Centralverwaltung abgeführt zur Ausgleichung der durch die Verwaltung entstehenden Ausgaben. Ferner werden daraus entnommen die Kosten der Formulare für die Straffestellungen, welche den Gemeinden geliefert werden. Der dann noch verbleibende Theil wird zu Zuschüssen zu den Pflegekosten von Kindern verwendet, deren Eltern todt sind, sich in Strafhast befinden oder die Kinder böswillig verlassen haben, ohne daß ihr Aufenthaltsort ermittelt werden kann. Diese Zuschüsse erhalten die Armenverbände, welche die Pflegekosten dieser Kinder zu tragen verpflichtet sind.

Die Fachkommission hat zu den Etats keine Bemerkungen zu machen und schlägt Ihnen unveränderte Annahme vor.

Die Einnahmen des Ehrenbreitsteiner Armenfonds bestehen in Zinsen des Fonds und werden zur Unterstützung ortsarmer Personen einzelner Gemeinden der Kreise Coblenz-Land, Neuwied und Altenkirchen verwendet.

Auch diesen Etat empfiehlt die Fachkommission zu unveränderter Annahme.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Wenn niemand zu diesem Antrage das Wort ergreifen will oder Widerspruch erhebt — ich konstatiere daß kein Widerspruch sich erhebt, — so erkläre ich

den Etat, wie er vorliegt, für angenommen und den Antrag der Fachkommission somit auch für angenommen.

Meine Herren! Wir würden nunmehr von der heutigen Tagesordnung die 3 folgenden Punkte absetzen, da der Berichterstatter Herr Abgeordneter von Sandt heute verhindert ist, an der Sitzung Theil zu nehmen. Ich frage nun das hohe Haus, ob Sie bei 20 fortfahren wollen, oder ob wir den Rest der Tagesordnung bis morgen absetzen sollen. (Rufe: Morgen! — Rufe: Fortfahren!)

Was wünschen die Herren? (Rufe: Fortfahren!)

Also wir würden dann zu Nr. 20 übergehen:

Antrag der Fachkommission I B zum Bericht und den Anträgen des Provinzialausschusses, betreffend die Einräumung des Rechts auf Bezug von Pensionen und von Wittwen- und Waisengeldern an den Verein zur Erziehung und Pflege katholischer idioter Personen beiderlei Geschlechts aus der Rheinprovinz für das an der Idioten-Erziehungsanstalt in Essen-Huttrop angestellte Lehrpersonal.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. von Mell. Ich ersuche ihn, seinen Vortrag zu halten.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. von Mell: Der Ihnen Allen bekannte und sehr segensreich wirkende Verein zur Erziehung und Pflege katholischer idiotischer Personen beiderlei Geschlechts hat zu Essen-Huttrop in seinem Franz Sales-Hause eine Erziehungsanstalt eingerichtet, in der eine große Zahl Idioten, welche der Fürsorgepflicht der Provinz zur Last fallen, aufgenommen werden. Für die Herbeischaffung von tüchtigem Lehrpersonal, welches den schwierigen, eigenartigen und selten von großem Erfolg begleiteten Unterricht zu übernehmen hat, hat der Verein Sorge getragen, indem er zur Zeit 6 Lehrerinnen angestellt hat. Die Besoldung dieser Personen fällt ihm zur Last.

Wenn es schon schwierig ist, für diesen Unterricht geeignete Lehrkräfte zu erwerben, so liegt die Sache für den Verein um so ungünstiger, als derselbe nicht in der Lage ist, dem Lehrpersonal für den Fall der Dienstunfähigkeit Pension, im Todesfall den Hinterbliebenen das Recht auf Versorgung zu gewähren.

Um diesen Uebelständen abzuwehren, hat der Verein zwei Wege zu beschreiten versucht, die sich aber beide als ungangbar erwiesen haben. Einmal versuchte er, diese Lehrpersonen der Anstalt der Ruhegehaltskasse für Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen anzuschließen. Die Aufsichtsbehörde hat es aber als ausgeschlossen bezeichnet, die statutarisch festgelegte Zweckbestimmung dieser Ruhegehaltskasse weiter auszudehnen.

Zum Zweiten schlug man den Weg der Lebensversicherung ein, allein dieser Weg stellte sich als zu kostspielig heraus und war auch nicht für alle Lehrpersonen in Anwendung zu bringen. Es bleibt nur noch übrig, da die Gewinnung tüchtiger Lehrkräfte ebenso wie die Erhaltung der Anstalt im Interesse der Provinzialverwaltung liegt, die Pensionen und die Hinterbliebenenfürsorge auf den Pensionsetat der Provinzialverwaltung zu übernehmen.

Zur Deckung der Kosten dieser Fürsorge würde der auch für die Beamten und Lehrer der eigenen Anstalten der Provinz berechnete Zuschuß von 10 % des etatsmäßigen Dienststeuereinkommens gefordert werden müssen. Der reicht vorläufig hin, da zur Zeit nur Lehrerinnen in Betracht kommen.

Der Zuschuß wird sich aber auf 15 % erhöhen, wenn der Verein dazu übergeht, Lehrer anzustellen, da dann die Hinterbliebenen-Fürsorgepflicht in Frage kommt.

Der Verein hat sich nun zur Zahlung der in Rede stehenden Beiträge bereit erklärt und hat der Provinzialverwaltung bezüglich der Lehrpersonen alle die Rechte eingeräumt, welche dieselbe den eigenen Beamten gegenüber hat, insbesondere die Mitwirkung bei der Pensionirung, sodas diese und die Pensionberechnung nach den betreffenden Reglements für Provinzialbeamte zu erfolgen haben.

Die Fachkommission bittet das hohe Haus, indem sie diesem Verein für seine Bestrebungen und Einrichtungen wärmsten Dank zollen zu müssen glaubt und darauf hinweist, daß die Provinz Hannover in ähnlicher Weise vorgegangen ist, die Anträge, wie sie in der Drucksache Nr. 96 vorliegen, annehmen zu wollen, also daß dieses Geld auf den Pensions-Stat der Provinzialverwaltung übernommen wird, und daß zweitens der Provinzialausschuß ermächtigt wird, die deshalb erforderlichen Vereinbarungen mit dem Verein zu treffen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Meine Herren! Sie haben die Anträge Ihrer Fachkommission gehört. Ich stelle sie zur Diskussion. — Es meldet sich niemand zum Wort. Dann schließe ich dieselbe.

Zunächst ist Ihnen vorgeschlagen, daß der Landtag seinen Dank an den Verein für Abiuten ausspricht, und sodann haben Sie die Anträge der Fachkommission zu genehmigen — Wenn kein Widerspruch erfolgt, so erkläre ich beides für genehmigt.

Wir kommen nunmehr zu Punkt 21:

Antrag der Fachkommission IB zum Bericht und zu den Anträgen des Provinzialausschusses, betreffend einige Abänderungen des Statuts über die Errichtung einer Wittwen- und Waisenverforgungsanstalt für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz.

Herr Abgeordneter Dr. von Nell ist ebenfalls Berichterstatter. Ich bitte ihn, das Wort zu nehmen.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. von Nell: Durch das preußische Gesetz vom 1. Juni 1897 sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Mai 1882, betreffend die Fürsorge für Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten, im Sinne einer Erhöhung der Wittwen- und Waisengelder abgeändert worden und zwar mit rückwirkender Kraft vom 1. April 1897 ab.

Da das Statut der Wittwen- und Waisenverforgungsanstalt für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz in den Bestimmungen, welche das Wittwen- und Waisengeld betreffen, den staatlichen nachgebildet sind, so erschien es angezeigt, daß die Vergünstigungen der Erhöhung des Wittwengeldes von $33\frac{1}{2}\%$ auf 40% der Pension der Staatsbeamten und der entsprechenden Erhöhung des Waisengeldes auch den Kommunalbeamten gewährt werden.

Der Mindestsatz des Wittwengeldes betrug bisher 160 Mark, er wird auf 216 Mark erhöht, während der Höchstbetrag 2500 Mark gegenüber 1600 Mark bis zum Jahre 1897 in Vorschlag gebracht worden war. Es erscheint angebracht, daß diese Erhöhungen vom 1. April 1897 ab eintreten.

Ihre Fachkommission hat daher das bestehende Statut einer Durchsicht unterworfen und hat den § 7 desselben den durch das Staatsgesetz geschaffenen Bestimmungen entsprechend geändert und hat dem § 11 den diesem Gesetze entsprechenden Zusatz hinzugefügt.

Ich will nicht im Einzelnen die vorgeschlagenen Aenderungen erwähnen, die aus redaktionellen Gründen, im sprachlichen Interesse, im Interesse der Deutlichkeit und des inneren Dienstes, so die Anzeigepflicht im § 23, gemacht worden sind, auch nicht aufführen die Bestimmungen, welche fortfallen, weil sie überflüssig geworden sind, sei es, daß sie sich auf die Errichtung der Anstalt bezogen

haben, wie z. B. zwei Worte in der Ueberschrift des Statuts, sei es, daß sie durch die Aenderungen, welche das preussische Gesetz bedingt hat, unnötig geworden ist.

Ich darf aber darauf hinweisen, daß im § 15 die Verjährungsfrist den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches gemäß von 5 auf 4 Jahre herabgesetzt ist und daß ein Zusatz im § 2 enthalten ist, wonach für katholische Geistliche an mittleren und höheren öffentlichen Schulen ein Zwang zum Beitritt zur Anstalt nicht besteht. Thatsächlich ist ein solcher Zwang bisher auch nicht ausgeübt worden.

Da das Statut der Genehmigung bedarf, so ist der Entwurf dem Herrn Minister des Innern bereits vorgelegt worden, und der Herr Minister hat für den Fall der Annahme desselben durch den Landtag seine Genehmigung zugesagt.

Namens der Fachkommission bitte ich demnach die in Drucksache Nr. 97 dargelegten Anträge genehmigen zu wollen, insbesondere auch den unter Nr. 2

„zu den vorläufig getroffenen Festsetzungen des Wittwen- und Waisengeldes für die Hinterbliebenen von Kommunalbeamten nach den Bestimmungen dieses neuen Statuts seit dem 1. April 1897 die Zustimmung zu ertheilen“.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Wenn niemand hierzu das Wort verlangt und kein Widerspruch erfolgt — und ich konstatiere, daß kein Widerspruch erfolgt, — so würde ich die Anträge der Fachkommission für genehmigt erklären. — Sie sind genehmigt.

Nun folgt Nr. 22:

Antrag der Fachkommission IB zum Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Aenderung des Reglements über die Leitung und Verwaltung der Provinzial-Taubstummenanstalten sowie der Bedingungen zur Aufnahme taubstummer Kinder in die Provinzial-Taubstummenanstalten der Rheinprovinz.

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Conze, und ich ersuche ihn, seinen Bericht zu erstatten.

Berichterstatter Abgeordneter Conze: Meine Herren! Die Aufnahme schwachbefähigter Kinder in unsere rheinischen Taubstummenanstalten hat es nöthig gemacht, die Reglements für die Aufnahme und Leitung dieser Anstalten in einzelnen Punkten zu verändern. Der Provinzialausschuß legt Ihnen in Drucksache Nr. 20 dieses abgeänderte Reglement vor und hat zur Seite das bisher bestehende abdrucken lassen.

Ein prinzipieller Unterschied ist in der neuen Fassung gegenüber der alten nicht vorhanden. Es ist dabei auch vom Provinzialausschuß der Reinigung unserer Sprache Rechnung getragen, und man hat, gerade so wie in dem nachher zu besprechenden Reglement die „Direktoren“ in „Anstaltsleiter“ verwandelt. Das ist beinahe die wesentlichste Aenderung in diesem Reglement. Es ist noch eine Bestimmung über die Entlassung der Zöglinge hinzugefügt, die einen besonderen Werth hat bezüglich des Schulzwangs, der nächstens wahrscheinlich gesetzlich eingeführt werden wird und der einstweilen reglementarisch von der Provinzialverwaltung eingeführt worden ist, wie ich gestern die Ehre hatte zu berichten.

Im übrigen sind wesentliche Aenderungen nicht vorhanden, und die Fachkommission IB empfiehlt dem Provinziallandtag, dem anliegenden Reglement über die Leitung und Verwaltung der Provinzial-Taubstummenanstalten nebst Aufnahmebedingungen die Genehmigung zu ertheilen. (Bravo!)

Vorsitzender Fürst zu Wied: Sie haben die Anträge der Kommission gehört. Wenn niemand das Wort dazu ergreift und kein Widerspruch erfolgt, so erkläre ich dieselben für genehmigt.

Wir kommen zum letzten Punkt unserer Tagesordnung Nummer 23:

Antrag der Fachkommission IB zum Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Abänderung des Reglements über die Leitung und Verwaltung der Provinzial-Blindenanstalt in Düren mit den zugehörigen Bedingungen für die Aufnahme in die Provinzial-Blindenanstalt.

Herr Abgeordneter Conze ist ebenfalls Berichterstatter.

Berichterstatter Abgeordneter Conze: Ebenso steht es mit dem Reglement für die Aufnahme in die Blindenanstalt zu Düren. Durch die Errichtung der zweiten Anstalt in Neuwied war es jedenfalls nöthig, in die Aufnahmebedingungen solche Bestimmungen aufzunehmen, die auch auf die Anstalt in Neuwied hinweisen. Man hat diese Gelegenheit benutzt, um einige andere Aenderungen vorzunehmen. Die eine habe ich schon genannt, daß auch da die „Direktoren“ in „Anstaltsleiter“ verwandelt worden sind.

Man hat dann eine nicht wesentliche aber doch immerhin erwähnenswerthe Aenderung vorgenommen, indem man in § 4 den Landeshauptmann anweist, nach Verständigung mit dem königlichen Provinzial-Schulkollegium den Lehrplan festzustellen. In den früheren Bestimmungen war nicht angegeben, durch wen und in welcher Weise die Entscheidung herbeizuführen war.

Auch hier ist über die Entlassung der Zöglinge ein Paragraph eingefügt worden, der die Zustimmung Ihrer Kommission gefunden hat.

Weiter haben wir nichts gefunden, was bemerkenswerth wäre. Ich habe auch hier Ihnen im Auftrage Ihrer Fachkommission IB zu empfehlen:

„Der Provinziallandtag wolle an Stelle des bisherigen Reglements über die Leitung und Verwaltung der Provinzial-Blindenanstalt zu Düren und der Bedingungen für die Aufnahme in die Provinzial-Blindenanstalt zu Düren das neue Reglement über die Leitung und Verwaltung der Provinzial-Blinden-Unterrichtsanstalten in Düren und Neuwied, sowie die dem letzteren beigegeführten Bedingungen für die Aufnahme von Blinden in diese Anstalten genehmigen.“

Vorsitzender Fürst zu Wied: Wenn niemand das Wort hierzu ergreifen will und kein Widerspruch erfolgt — und ich konstatire, daß kein Widerspruch erfolgt, — erkläre ich auch diese Anträge der Kommission einstimmig für genehmigt.

Meine Herren! Wir sind mit unserer Tagesordnung zu Ende.

Dann würde ich mir erlauben, Ihnen vorzuschlagen, daß wir den Rest der Gegenstände, welche wir noch zu erledigen haben, in die zwei nächsten Tage einteilen, und ich frage, ob Sie die Verlesung der festgesetzten Tagesordnung wünschen. (Rufe: Nein!) Für Donnerstag würde ich jedenfalls die Frage der Weinbauschulen ansetzen und für morgen die Landwirtschaftskammer.

Dann möchten vielleicht noch die Herren Referenten gern wissen, wer morgen zu berichten hat. Das wäre also für die erste Nummer Freiherr von Scheibler, dann Freiherr von Dalwigk, Herr von Breuning, Herr Hueck, dreimal Herr Linz, dann Herr Spiritus, zweimal Herr von Wätjen, Herr Dr. von Kell, Herr Klog und Herr von Breuning. (Zuruf: Und Donnerstag Schluß?) Donnerstag können wir dann schließen. (Zuruf: Dies ist für beide Tage?) Das ist für einen Tag: morgen.

Soll ich noch die einzelnen Punkte vorlesen? (Rufe: Nein! — Ruf: Wie viel Uhr?)

Meine Herren! Dann würde ich vorschlagen, daß wir morgen um 12 Uhr beginnen. Sind Sie einverstanden? (Rufe: Ja! — Ruf: 11 Uhr!)